

Arrenmann

Ordnung

für die Erteilung des Doktor ^{gradus} Würde
durch die
Landwirtschaftliche Hochschule Hohenheim.

Gültig vom 1. April 1938 ab.

Genehmigt durch Erlass des Reichsministers
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
vom 15. März 1938 Nr. W A 562.

§ 1.

Der Grad eines Doktors der Landwirtschaft (abgekürzte Schreibweise Dr.agr.) wird durch die Landwirtschaftliche Hochschule Hohenheim verliehen auf Grund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer eingehenden mündlichen Prüfung.

Der Gegenstand der Dissertation wird von dem Bewerber gewählt und in deutscher Sprache behandelt.

Die Abhandlung muss wissenschaftlich beachtenswert sein und die Fähigkeit des Bewerbers darstellen, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

§ 2.

Die Zulassung zur Promotion setzt voraus:

1. Bauernfähigkeit im Sinne des Reichserbhofgesetzes vom 29. September 1933,
2. Das Reifezeugnis einer anerkannten deutschen höheren Schule oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis. In Ausnahmefällen kann der Reichserziehungsminister die Reife bei Nachweis hervorragender Leistung auch auf Grund einer anderen Ausbildung aussprechen.

Mit Genehmigung des Württ. Kultministers kann ein ausländisches Reifezeugnis als ausreichend angesehen werden, sofern die Gleichwertigkeit der Verbildung im Auslande gesichert erscheint.

3. Mindestens 2 Jahre Tätigkeit in der landwirtschaftlichen Praxis und Ablegung der Landwirtschaftsprüfung nach den Vorschriften des Reichsnährstands.

4. Den Nachweis eines mindestens vierjährigen Studiums der Landwirtschaft an einer deutschen Hochschule. Von diesem Studium müssen wenigstens zwei Semester an der Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim erledigt sein. Ein Studienjahr kann durch eine dreijährige landwirtschaftliche Praxis oder einjährige Weiterausbildung in einem Hochschulinstitut, beim Reichsnährstand oder ähnlichen der Landwirtschaft dienenden Einrichtung ersetzt werden. Die Anrechnung eines anderweitigen Hochschulstudiums bedarf der Genehmigung des Württ. Kultministers.
5. Den Nachweis der Ablegung der Diplomprüfung an der Landw. Hochschule Hohenheim. An Stelle dieser Prüfung können mit Genehmigung des Württ. Kultministers andere gleichwertige Prüfungen treten.
Die Zulassung von Ausländern zum Promotionsverfahren bedarf der Genehmigung des Reichserziehungsministers.

§ 3.

Das Gesuch um Zulassung zur Promotion ist schriftlich an den Rektor der Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim zu richten. Darin sind die Fächer zu bezeichnen, in denen der Bewerber geprüft zu werden wünscht. Dem Gesuch sind beizufügen:

- 1) Ein deutsch abgefasster Lebenslauf, der namentlich auch über den Bildungsgang des Bewerbers Aufschluss gibt,
- 2) Die Schriftstücke in Urschrift oder beglaubigter Abschrift, durch die der Nachweis der Erfüllung der in § 2 Nummer 1 bis 5 genannten Bedingungen erbracht wird.
- 3) Eine wissenschaftliche Abhandlung über einen Gegenstand, der einem an der Landwirtschaftlichen Hochschule durch einen Lehrstuhl vertretenen Fach angehört. Die Abhandlung muss mit der eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen Erklärung des Bewerbers versehen sein, dass er sie, abgesehen von den ausdrücklich zu bezeichnenden Hilfsmitteln, selbstständig verfasst habe; ferner mit einer gleichen Erklärung darüber, ob er die Abhandlung in einer wissenschaftlichen Anstalt und in welcher er sie ausgearbeitet, sowie ob und wo er sie bereits für eine Prüfung oder Promotion oder für einen ähnlichen Zweck zur Beurteilung eingereicht hat.

Arbeiten, die von Studierenden vor oder unmittelbar nach Abschluss des Studiums ausserhalb der Hochschule angefertigt werden, sind nur dann als Dissertation anzuerkennen, wenn das Thema und die Art der Durchführung der Arbeit vorher mit einem Lehrstuhlinhaber vereinbart worden und diesem die Aufsicht über die Durchführung der Arbeit zugestanden

worden ist. Ausgenommen sind diejenigen Arbeiten, die nach mehrjähriger Tätigkeit in der Praxis zum Abschluss gebracht werden.

4) Ein Führungszeugnis der Hochschule oder, sofern der Bewerber nicht immatrikuliert ist, der Polizeibehörde des letzten Aufenthaltsorts oder gegebenenfalls der vorgesetzten Behörde des Bewerbers.

5) Eine Bescheinigung des Kassenamts über die Einzahlung der halben Prüfungsgebühr. Der Restbetrag der Prüfungsgebühr ist vor der mündlichen Prüfung zu bezahlen. Die Prüfungsgebühr kann nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Württ. Kultministers ermässigt oder erlassen werden. Voraussetzung hierfür ist neben besonderer Befähigung zu wissenschaftlichen Arbeiten Bedürftigkeit und politische Zuverlässigkeit.

6) Eine Erklärung des Bewerbers über etwaige frühere Promotionsversuche.

§ 4.

Der Rektor überweist, wann keine Beanstandung vorliegt, die wissenschaftliche Abhandlung mit den Beilagen zur Prüfung zunächst an den Vertreter des Faches, in dessen Gebiet die Arbeit fällt; und sofern an einen Mitberichterstatter, als welcher von Rektor der Vertreter desjenigen Faches bestellt wird, das im gegebenen Falle dem Fache des Berichterstatters am nächsten steht. Die Referenten fertigen begründete Gutachten und beantragen entweder die Annahme oder die Ablehnung der Arbeit. Im ersten Falle schlagen sie zugleich das Prädikat der Arbeit vor. Als Noten gelten "genügend", "gut", "sehr gut" oder "ausgezeichnet".

Haben die Berichterstatter vorgeschlagen, die Arbeit anzunehmen, so veranlasst der Rektor den Fortgang der Prüfung. Die Dissertation nebst den Gutachten wird bis zum Vortag der mündlichen Prüfung zur Einsichtnahme sämtlicher Lehrstuhlinhaber aufgelegt, denen Name des Bewerbers, Titel der Dissertation, Namen und Noten der Berichterstatter sowie Termin der mündlichen Prüfung rechtzeitig mitzuteilen ist.

Den Lehrstuhlinhabern steht das Recht zu, beim Rektor Einspruch gegen die Beurteilung der Arbeit zu erheben. In diesem Fall entscheidet der Rektor, ob dieser Einspruch auf die weitere Durchführung der Promotion Einfluss gewinnen soll oder nicht.

Hat ein oder haben beide Berichterstatter die Ablehnung der Arbeit empfohlen, so lässt der Rektor den Lehrstuhlinhabern eine Mitteilung hierüber zugehen mit dem Bemerkten, dass die Arbeit im

dass die Arbeit im Sekretariat für die Dauer von 4 Wochen aufliegt.

Die Dissertation gilt als abgelehnt, wenn nach Ablauf der Frist Lehrstuhlinhaber gegen das ablehnende Gutachten keinen Einspruch erhoben haben.

Ist ein begründeter Einspruch gegen die Ablehnung erfolgt, so entscheidet der Rektor über eine erneute Prüfung der Arbeit. Die endgültige Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Arbeit nach der erneuten Prüfung trifft der Rektor nach Anhören der für die Arbeit ernannten Berichterstatter.

Die abgelehnte Arbeit verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Landwirtschaftlichen Hochschule.

§ 5.

1. Vorbereitung
2. Vorbereitung

Die mündliche Prüfung erstreckt sich stets auf die Fachgebiete der engeren Landwirtschaft (Acker- und Pflanzenbaulehre, Agrarpolitik, Betriebslehre, Tierzuchtlehre) sowie auf 2 vom Bewerber zu wählende andere Fachgebiete. Als andere Fachgebiete können in der Regel nur solche gewählt werden, die an der Landwirtschaftlichen Hochschule durch einen Lehrstuhl vertreten sind. Ist die Doktorarbeit nicht dem Gebiet der engeren Landwirtschaft entnommen, so muss bei der mündlichen Prüfung das Fachgebiet, dem die Doktorarbeit entnommen ist, vom Bewerber als eines der anderen Fachgebiete gewählt werden.

Die Prüfung ist mit jedem Bewerber einzeln vorzunehmen. Sie findet vor einem Prüfungsausschuss unter dem Vorsitz des Rektors oder, falls dieser selbst zu prüfen hat, eines von ihm zu bestimmenden ordentlichen Professors statt. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Rektor, den beiden Berichterstattern sowie aus den Vertretern der Fachgebiete, in denen der Bewerber geprüft wird. Der Prüfungsausschuss wird vom Rektor einberufen.

In den 4 Fachgebieten der engeren Landwirtschaft und in den zwei anderen Fachgebieten wird je ungefähr 20 Minuten geprüft. Sollte sich im Einzelfall herausstellen, dass die Prüfungszeit zu kurz ist um Zweifel über die Befähigung des Bewerbers zu beheben, so kann der Prüfende im Einverständnis mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Prüfungszeit verlängern.

§ 6.

Nach beendeter mündlicher Prüfung, über deren Gang eine Niederschrift aufzunehmen ist, entscheidet der Rektor im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss über den Ausfall und unter Berücksichtigung der Beurteilung der wissenschaftlichen Abhandlung (§ 4) darüber, ob und mit welchem der vier Urteile:

"genügend"

"gut"

"sehr gut"

"ausgezeichnet"

die Gesamtprüfung als bestanden zu erklären ist.

Wird bei der mündlichen Prüfung in einem Prüfungsfach das Urteil "genügend" nicht erreicht, so gilt die Gesamtprüfung nicht bestanden.

§ 7.

Das Ergebnis der Gesamtprüfung wird dem Bewerber durch den Rektor mitgeteilt. Das Doktordiplom wird ihm jedoch erst ausgehändigt, nachdem er 200 Abdrucks der als wissenschaftlichen Abhandlung anerkannten Schrift bei dem Rektor eingereicht hat. Vor der Aushändigung des Diploms hat der Bewerber nicht das Recht, sich Doktor der Landwirtschaft (Dr.agr.) zu nennen.

Die eingereichten Abdrucke müssen ein besonderes Titelblatt haben, auf dem die Abhandlung ausdrücklich als von der Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim zur Erlangung des Grades eines Doktors der Landwirtschaft genehmigte Dissertation bezeichnet ist und auf dessen Rückseite die Namen der Berichterstatter angegeben sind.

Werden die 200 Abdrucke nicht innerhalb eines Jahres nach bestandener mündlicher Prüfung abgeliefert, so gilt die Doktoryprüfung als nicht bestanden. Der Rektor kann in besonderen Fällen die Frist zur Ablieferung der Abdrucke ausnahmsweise verlängern, jedoch höchstens um ein Jahr.

Die wissenschaftliche Abhandlung muss in der vom Prüfungsausschuss genehmigten Form unter Berücksichtigung der von den Berichterstattern gemachten Ausstellungen und Änderungsvorschläge gedruckt werden. Auf dem Titelblatt ist die Genehmigung des Rektors zu erwähnen. Die Innenseite trägt die Namen der Berichterstatter.

Die Berichtigungsbogen für den Druck der Abhandlung sind nebst einer Papierprobe für den Heindruck dem Berichterstatter zur Erteilung der Druckgenehmigung durch den Rektor vorzulegen. Am Schluss

ist der Abhandlung der Lebenslauf des Verfassers in dem vom Rektor genehmigten Wortlaut anzufügen .

§ 8.

Das Doktordiplom wird nach dem in der Anlage angegebenen Muster ausgestellt. Ein Abdruck des Diploms wird vierzehn Tage lang am schwarzen Brett der Hochschule ausgehängt. Ergibt sich vor der Aushändigung des Doktor-Diplomes, dass sich der Bewerber bei Nachweis die Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Rektor die Promotionsleistungen für ungültig erklären. Gegen die Entscheidung des Rektors ist innerhalb 4 Wochen nach der Bekanntgabe Beschwerde an den Reichserziehungsminister zulässig.

§ 9.

Die Zurücknahme eines Promotionsgesuches ist solange zulässig, als nicht durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertations das Promotionsverfahren beendet ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat.

§ 10.

Eine abermalige Bewerbung oder Prüfung ist nur einmal und zwar bei Nichtannahme der wissenschaftlichen Abhandlung nach einem Jahr, bei Nichtbestehen der mündlichen Prüfung nach sechs Monaten zulässig.

Wurde die wissenschaftliche Abhandlung angenommen, so ist nur die mündliche Prüfung zu wiederholen und nur die Hälfte der Prüfungsgebühr nochmals zu entrichten.

§ 11.

Die Landwirtschaftliche Hochschule Hohenheim kann gemäss den allgemeinen Richtlinien des Reichserziehungsministers Grad und Würde eines Doktors der Landwirtschaft ehrenhalber verleihen.

Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung des hierüber ausgefertigten Diplomes, in welchem die Verdienste des Promovierten hervorzuheben sind.

§ 12

Die Doktorwürde kann wieder entzogen werden. Die Entziehung des Doktorgrades erfolgt auf Grund der allgemeinen Erlasse des Reichserziehungsministers bzw. auf Grund des Gesetzes über die Führung akademischer Grade sowie der zu seiner Durchführung ergehenden Verordnungen und Erlasse. Danach kann der Doktorgrad wieder entzogen werden:

- a) wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrigerweise als gegeben angenommen worden sind;
- b) wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Inhaber der Verleihung eines akademischen Grades unwürdig war;
- c) wenn sich der Inhaber durch sein späteres Verhalten des Tragens eines deutschen akademischen Grades unwürdig erwiesen hat.

Dasselbe gilt auch für die Ehrenpromotionen.

§ 13.

Der Rektor kann in besonderen Ausnahmefällen die Zulassung zur Promotion zum Dr.agr. auch ohne vorausgegangene Diplom- bzw. Hochschulschlussprüfung genehmigen.

Die
Landwirtschaftliche Hochschule Hohenheim
verleiht unter dem Rektorate
des ordentlichen Professors der

Herrn
• • • • •
aus
den Grad eines Doktors der Landwirtschaft,
nachdem er in ordnungsmässigem Promotionsverfahren
durch die Dissertation
• • • • •

sowie durch die mündliche Prüfung seine wissenschaftliche Befähigung
erwiesen und dabei das Gesamurteil
• • • • •

erhalten hat.

Hohenheim, den

Der Rektor der Landwirtschaftlichen Hochschule

An die Herren Lehrstuhlinhaber, vertraulich - je besonders.

Betr.: Doktoranden.

In der Anfang September ausgegebenen Vorschau auf das Wintersemester 1952/53, die nur an die Herren Dozenten versandt wurde, ist als voraussichtlicher Besuch der Hochschule genannt: Zusammen rund 210 Hörer der drei Studienstufen; ausserdem rund 250 Doktoranden. Die Zahl hat Befremden erregt; sie errechnet sich in folgender Weise:

220 "alte" Doktoranden, die im Sommersemester 1952 eingeschrieben waren, z.Zt. noch nicht die mündliche Prüfung abgelegt haben und daher auch im Wintersemester da sein werden (ausser rund 10 von ihnen, die schon im Oktober zum Mündlichen antreten). Dazu 30 - 40 frische Diplolandwirte aus der diesjährigen Hauptprüfung von 92 Kandidaten, von denen man schon hörte, dass sie voraussichtlich als Doktoranden in Hohenheim bleiben und im Winter das erste Doktorandensemester belegen werden.

Von den 220 "alten" und genau erfassten Doktoranden, auf die allein sich der folgende Bericht bezieht, stehen im Winter reichlich 100 im 8. und 9. Semester, weitere rund 100 im 10. und 11. Semester. Diese Verteilung lässt darauf schliessen, dass eine Doktorarbeit in nur 2 Semestern nach der Diplomprüfung in der Regel nicht beendet werden kann. Die meisten Kandidaten brauchen vielmehr 1½ bis 2 und mehr Jahre bis zur Promotion. Diese Feststellung wäre an sich erfreulich, wenn sie bedeutete, dass der Doktorand sich in dieser Zeit auf einem Arbeitsplatz im Institut unter guter Anleitung ganz seinem Thema widmete. Auf die zahlreichen ortsbewohrenden, anscheinend im Beruf stehenden Doktoranden, welche am Semesteranfang meist den Antrag auf "Einschreibung von amts wegen" stellen, ohne persönlich zu erscheinen, wird das vermutlich aber nicht zutreffen (etwa 740).

Doktoranden sollen die Auslese aus den an der Hochschule Studierenden sein. Eine frühere ungeschriebene Richtlinie sah vor, dass nur ein Diplolandwirt mit mindestens glatten Gut im Diplombeschluss ein Thema bekommen sollte. Die 220 "alten" Doktoranden erhielten im Diplom folgende Noten:

Note sehr gut überdurch- glatt gut gut - befr. befriedigend
schnittl. gut

Anzahl	22	26	102	34	36
--------	----	----	-----	----	----

Die Zahl der Doktoranden hätte kleiner gehalten werden können, wenn die zusammen 70 Diplolandwirte, die weniger als glatt gut abschnitten, überhaupt nicht oder nur in solchen Fällen zum Promotionsgang zugelassen worden wären, wo eine deutliche Begabung für das Gebiet des Promotionsthemas die schwächere Gesamtnote im Diplom wettgemacht hätte. Dass dies oft nicht der Fall ist, zeigen die Beispiele in der Tabelle auf Blatt 2 oben. Bei ihnen tritt zur Gesamtnote von nur befriedigend, welche die Eignung des Kandidaten schon fraglich macht, keine überzeugend bessere Note im Promotionsfach (z.T. sogar eine schlechtere!).

Name	Vorname	Gesamtnote im Diplom	Promotions- fach	Note im Promotions- fach
Buschkiel	Dieter	3	Tierzucht	3
van Lessen	Hans	3	Wirtschaftslehre	3.5
Stroppel	Karl	3	"	2.5
Müller	Adolf	3	"	4
Schmidt	Gudrun	3	Tierzucht	2.5
Schröder	Wolfram	3	"	3
Brüsamen	Walter	3	Agrarpolitik	2.5
Fürstchen	Rolf	3	Tierzucht	2.5
Gies	Herta	3	"	3.5
Hacker	Wolfram	3	Tierernährung	3.5
Held	Otto	2-	Volkswirtschaft	3
Hüvel	Friedhelm	3	Wirtschaftslehre	3
Roth	Fritz	3	"	2.5
Spitznagel	Ernst	3	"	2.5
Tuchel	Wolf-Dietrich	3	Agrarpolitik	2.5

Zu bedenken ist ausserdem, dass die Doktoranden nach dem Kriege oft nicht mehr die abgerundete Schulausbildung bis zum Abschluss mit Hochschulreife besitzen, welche man voraussetzen muss für den nicht-fachlichen Bereich jeder Doktorarbeit, d.h. guten Stil, allgemeine Belesenheit, Logik und Kombinationsgabe bei der Darstellung und Verwertung den Ergebnisse, auch Sicherheit in der Rechtschreibung und Zeichensetzung. Von den 220 besprochenen Doktoranden haben nur 124 das Reifezeugnis (daranter manche mit Noten unter dem Durchschnitt). 84 Doktoranden erlangten ihre Hochschulreife durch eine Ergänzungsprüfung zum sogenannten Reifevermerk der Kriegsjahre, die aber eine gediegene Schulbildung kaum ersetzen oder ergänzen konnte. 2 Doktoranden bestanden die Sonderreifeprüfung zum Studium der Landwirtschaft. 10 Doktoranden sind als Absolventen von Höheren Landbauschulen ohne Reifeprüfung, eine Vorbildung, die nach der Meinung des Senats von Anfang September d.Js. künftig nicht mehr zur Promotion berechtigen sollte.

Die 220 Doktoranden verteilen sich auf die folgenden 15 Promotionsfächer:

Wirtschaftslehre des Landbaus 47 (davon 10 mit Diplomabschluss befriedigend); Tierzucht 38 (davon 8 nur befriedigend); Agrarpolitik 25 (2); Volkswirtschaft 25 (3); Pflanzenschutz 21 (2); Acker- und Pflanzenbau 20 (2); Tierernährung 15 (2); Pflanzenernährung 7 (0); Beratungswesen 7 (3); Landw. Technologie 4 (0); Bodenkunde 4 (2); Landtechnik 2 (0); Obstbau 2 (0); Botanik 2 (1); Zoologie 1 (1).

Nach deutschem akademischen Brauch werden erst beim Einreichen der Dissertation die übrigen Zulassungsbedingungen für ein Promotionsverfahren nachgeprüft, also zu einer Zeit, wo der Doktor-

rand die grösste Arbeitsleistung schon hinter sich hat. Es ist weder üblich, noch wäre es wohl ohne Mühte möglich, zu diesem Zeitpunkt einen Kandidaten wegen nicht besonders guter Noten in seinen Vorzeugnissen oder wegen eines nötig erscheinenden numerus clausus zurückzuwisen. Die Verantwortung, welche und wieviel Doktoranden an einer Fakultät zur Promotion kommen, liegt also im wesentlichen bei den Lehrstuhlinhabern selbst. Diese Selbstregelung in akademischer Freiheit hat sich im deutschen Hochschulleben im allgemeinen bewährt, scheint aber unter den abnormalen Verhältnissen der Nachkriegszeit nicht geziert zu haben, so dass Hohenheim in dieses Problem der zu vielen Doktoranden hineingeraten ist. Eine Umkehr wäre nur durch einen gemeinsamen Entschluss und Beschluss möglich, nicht durch Anordnungen des Rektors (in seiner Eigenschaft als Dekan bei diesen Fakultätsfragen). -

Die Westdeutsche Rektorenkonferenz hat sich auf der Sommertagung 1952 auch mit den "Promotionsmöglichkeiten" beschäftigt und darüber folgende Empfehlung ausgegeben: "Die Westdeutsche Rektorenkonferenz hat mit grosser Besorgniß davon Kenntnis genommen, dass die Promotionsmöglichkeiten in einzelnen Ländern der Bundesrepublik vernachlässigt werden sollen. Sie befürchtet, dass die Verwirklichung solcher Pläne erneut eine Inflation und damit eine Niveauserenkung des Doktorgrades mit sich bringen würde, während gleichzeitig in den Reihen der Hochschulen selbst ernsthafte Bestrebungen im Gange sind, die Erwerbung des Doktorgrades zu erschweren, um das Ansehen der deutschen wissenschaftlichen Grade im Inland und vor allem im Ausland zu heben."

Diese Empfehlung richtete sich in erster Linie gegen beabsichtigte neue Promotionsmöglichkeiten an Lehrerbildungsanstalten, die keinen Hochschulcharakter haben, und geht zur Begründung davon aus, dass "in den Reihen der Hochschulen selbst ernsthafte Bestrebungen im Gange sind, die Erwerbung des Doktorgrades zu erschweren". . . . Es ist für Hohenheim nicht rühmlich, dass unsere Hochschule mit ihrer legalen, seit 1918 bestehenden Promotionsmöglichkeit umgekehrt in eine "Doktorinflation" geraten ist. Die Entwicklung seit 1918 bzw. seit 1920, wo die ersten Hohenheimer Doktoranden fertig wurden, zeigt die folgende Tabelle:

Zeitab- schnitt	Zahl der Doktoranden	Jahresdurch- schnitt	Bemerkungen
1920 - 25	24	5	
1925 - 30	75	15	
1930 - 35	41	8	
1935 - 40	46	9	
1940 - 45	21	4	
			Perioden von je 5 Jahren, von Jahresmitte zu Jahres- mitte gezählt
1946 - 52	117	20	6 Nachkriegsjahre, da- vor 1 Jahr Lücke nach dem Zusammenbruch
1952/53/54	220	110!	2 Jahre, bis August 1954

Die entsprechende Vermehrung der Doktoranden nach dem ersten Weltkrieg trat im Jahr fünf 1925 - 30 auf, führte aber nur zu einer Erhöhung auf 15 jährlich fertige Doktoranden, obwohl kurz

nach jenem Kriege die Hörerzahl in Hohenheim bis über 1000 im Semester gestiegen war, d.h. erheblich höher als nach dem zweiten Weltkrieg (Höchstzahl 711 im Winter 1948/49).

In der 6-Jahr-Periode unmittelbar nach dem letzten Kriege, 1946 bis Mitte 1952, wurden 117 Doktoranden fertig, also jährlich bereits rund 20. Die 220 im Augenblick vorhandenen "alten" Doktoranden werden sich in den nächsten Monaten laufend zum künftlichen melden und als Gesamtgruppe bis August 1954 abschliessen. Das bedeutet aber eine "Jahresproduktion" von 110 Doktoranden, wie man es technisch bezeichnen möchte. Da von den zum Winter frisch auftretenden 30 - 40 Doktoranden einige bis dahin auch noch fertig werden können, wird sich jene Durchschnittszahl sogar noch etwas erhöhen. -

Ein Teil des Problems ist auch die Frage des Druckes der Dissertationen, die aus verschiedenen Gründen umso schwerer lösbar ist, je mehr Doktorarbeiten vorliegen. Vermutlich wird das Einreichen von 7 Schreibmaschinenstücken sich erst spät durch den Druck ersetzen lassen; es ist für die Beteiligten bequemer als der Zwang, die eingereichten Texte scharf zu sichten, sie auf das Druckwürdigkeitsurteil zuzuschneiden und das Ergebnis der öffentlichen wissenschaftlichen Diskussion darzubieten.

Die Schweizer Hochschulbibliotheken haben vor kurzem deutlich gegen den "massiven Ausfall des Thessendruckes in Deutschland" Stellung genommen. Es ist dort bekannt, dass bis zum Kriege jährlich rund 9000 deutsche Dissertationen und Habilitationschriften vorlagen und dass die z.Zt. auf Westdeutschland entfallende anteilige Zahl auch mehrere Tausend betragen müsste. Die schweizerischen Hochschulen erhielten aber 1950 und 1951 durchschnittlich nur je 150 gedruckte Dissertationen im Austausch, während sie selbst rund das 20-fache an Schriften an uns lieferten. "Wir können es nicht länger stillschweigend hinnehmen, dass unsere Wissenschaftler über das, was heute an deutschen Hochschulen geleistet wird, so gut wie völlig in Unkenntnis bleiben. . . und nicht unerwähnt lassen, dass das Verschwinden der deutschen Dissertationen aus der unmittelbar zugänglichen Dokumentation nicht geeignet ist, den Ruf, den Ihre Hochschulen in der ganzen Welt genossen, in seiner früheren Größe wieder herzustellen." -

Ich bitte Sie, die hier vorgetragenen Gesichtspunkte vertraulich zu behandeln und höchstens mit Ihren habilitierten Mitarbeitern durchzusprechen. Die Herren Kollegen können auf Wunsch jederzeit einen ihre Doktoranden umfassenden Auszug aus der mir vorliegenden Statistik erhalten. Vielleicht könnten dadurch in manchen Instituten gewisse Fälle stillschweigend bereinigt und unsichere Doktoranden zu einem Verzicht auf die Promotion bewogen werden.

In der Hörerstatistik unseres Jahres-Vorlesungsverzeichnisses habe ich die bisherige Aufteilung der Studierenden auf die Fachsemester gestrichen, weil sie dem Kundigen verraten würde, wie stark Hohenheim jetzt und künftig mit Doktoranden übersetzt ist. Es erscheint in der Neuauflage nur noch die Gesamtzahl der Hörer, die im Sommer d.Js. 466 ausmachte und im Winter 1952/53 etwas sinken wird.

Mairat.

Abschrift.

*Handakten
Reg. Spp. Kremauf*

Kultministerium
H 3217/47

Stuttgart-N, den 11. Mai 1948.
Dillmannstr. 3

An den
Herrn Rektor
der Landw. Hochschule

H o h e n h e i m

Auf den Bericht vom 15.12.1947 Nr. 1650.

Betr.: Zulassung von Absolventen der
höheren Landbauschulen zum Studium
der Landwirtschaft und zur Promotion.

Beil.: 0

Absolventen der höheren Landbauschulen können zum Studium der Landwirtschaft an der Landw. Hochschule Hohenheim ohne Reifeprüfung zugelassen werden. Voraussetzung für die Zulassung ist die Note "sehr gut" in der Schlussprüfung der höheren Landbauschule, sowie eine Bescheinigung des Hochschulkommissars der bei der Prüfung an den höheren Landbauschulen mitwirkt, dass der Absolvent zum Studium geeignet ist. Falls kein Hochschulkommissar bei der Abschlussprüfung mitwirkt, kann die Hochschule die Zulassung von einer besonderen Eignungsprüfung abhängig machen.

In Ausnahmefällen können auch Absolventen mit der Schlussnote "gut" zum Studium zugelassen werden, wenn sie durch eine von der Hochschule Hohenheim abgenommene informatorische Prüfung nachweisen, dass sie sich zum Hochschulstudium eignen.

Nach Ablegung des Dipl. Landwirtexamens können die Absolventen der höheren Landbauschulen an der Landw. Hochschule Hohenheim zum Dr. der Landwirtschaft promovieren. Die Zulassung zur Dr. Prüfung richtet sich nach der geltenden Ordnung für die Erteilung der Doktorwürde.

I.A.

gez. R u p p

(Dr. Rupp, Min. Rat)

Rektoramt
der
Landw. Hochschule Hohenheim

Nr. 454

An das
Kultministerium
Stuttgart-N
Lenzhalde 1

Da nun vorgelegt wird vom
Einschreibungspflicht bis zum
Abschluss des Studiums in
dem die Doktorprüfung
vorgesehen ist.

15.5. vgl. über mindestens Promotions-
beurteilung vom 14.5.52

Einschreibung mit bis zur
Abschluß vorgesehen ist.

Betr.: Einschreibungspflicht der Doktoranden
über das 8. Semester hinaus.

Bezug: 1. Dort. Erlass vom 12.9.1950 - H 2386-

2. Hiesiger Bericht vom 10.10.1950 Nr. 980

Beil.: 1 Auszug aus der Niederschrift über die Senatssitzung
am 5.12.1951
1 Mehrf.d. Berichts

In Anlehnung an die vom Kleinen Senat der T.H. Stuttgart
am 26. Juli 1950 aufgestellten "Richtlinien für die Beurlaubung
von Studierenden" (zu vgl. d.o.a. Erl.), hat der Senat in seiner
Sitzung am 5.12.1951 beschlossen, die Einschreibung auch noch für
diejenigen Doktoranden vorzuschreiben, welche die Doktorprüfung
aus irgendeinem Grunde noch nicht nach den beiden in der Promotions-
ordnung allgemein vorgeschriebenen Promotionssemestern (in der Regel
nach dem 8. Semester) abgelegt haben.

Ich lege einen Auszug aus der Niederschrift über die Senats-
sitzung am 5.12.1951 vor und bitte den Beschluss (nach dem seit dem
Wintersem. 1951/52 verfahren wird) zu genehmigen.

gez. Fischer-Schlemm

(Rektor, Prof. Dr. Fischer-Schlemm)

Hgg2

Genehmigt mit Wirkung vom Januar 1952 an.
Stuttgart, den 4.4.1952
Rektor, Wm.
F. A.

o. Teil.:

(gez.) Dr. Jaffrani
(Dr. Jaffrani, Reg. Räten)

F. D. R.
Jaffrani

Der Rektor

der

Landwirtschaftlichen Hochschule

Hohenheim

Nr. _____

14

Hohenheim (Württ.), den
Fernsprecher Stuttgart 298 809

2. 1945

Die Promotionsordnung für die Landwirtschaftliche Hochschule Hohenheim wird z.Zt. überarbeitet. Ich bin deshalb zu meinem Bedauern nicht in der Lage, Ihnen ein Exemplar der Promotionsordnung zu überlassen. Aus ihrem Inhalt teile ich Ihnen folgendes mit:

"Der Grad eines Doktors der Landwirtschaft wird durch die Landw. Hochschule Hohenheim verliehen auf Grund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer eingehenden mündlichen Prüfung. Der Gegenstand der Dissertation wird von dem Bewerber gewählt. Die Abhandlung muss wissenschaftlich beachtenswert sein und die Fähigkeit des Bewerbers daran, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

Die Zulassung zur Promotion setzt voraus:

1. Bauernfähigkeit i.S. des Reichserbhofgesetzes vom 29. Sept. 1933 (d.h. deutschblütige Abstammung bis zum Jahre 1800 einschliesslich zurück).

2. Das Reifezeugnis.

3. Mindestens 2 Jahre x Tätigkeit in der landwirtschaftlichen Praxis und Ablegung der Landwirtschaftsprüfung (Werkprüfung) nach den Vorschriften des Reichsnährstands.

4. Den Nachweis eines mindestens 3-jährigen Studiums der Landwirtschaft an einer deutschen Hochschule. Von diesem Studium müssen wenigstens 2 Semester an der Landw. Hochschule Hohenheim erledigt sein.

5. Den Nachweis der Ablegung der Diplomprüfung an der Landw. Hochschule Hohenheim. An Stelle dieser Prüfung können mit Genehmigung des Kultministeriums andere gleichwertige Prüfungen treten.

Das Gesuch um Zulassung zur Promotion ist schriftlich an den Rektor der Landw. Hochschule Hohenheim zu richten.

Dem Gesuch sind anzuschliessen:

1. Ein Lebenslauf, der namentlich auch über den Bildungsgang des Bewerbers Aufschluss gibt.
2. Die Schriftstücke in Urschrift oder beglaubigter Abschrift, durch die der Nachweis der Erfüllung der obengenannten Zulassungsbedingungen erbracht wird.
3. Eine wissenschaftliche Abhandlung über einen Gegenstand, der einem

an der Landw. Hochschule durch einen Lehrstuhl vertretenen Fach angehört. Die Abhandlung muss mit der eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen Erklärung des Bewerbers versehen sein, dass er sie, abgesehen von den ausdrücklich zu bezeichnenden Hilfsmitteln selbstständig verfasst habe; ferner mit einer gleichen Erklärung darüber, ob er die Abhandlung in einer wissenschaftlichen Anstalt und in welcher er sie ausgearbeitet, sowie ob und wo er sie bereits für eine Prüfung oder Promotion oder für einen ähnlichen Zweck zur Beurteilung eingereicht hat.

4. Ein Führungszeugnis der Polizeibehörde des letzten Aufenthaltsorts oder gegebenenfalls der vorgesetzten Behörde des Bewerbers.

5. Eine Bescheinigung der Hochschulkasse über die Einzahlung der halben Prüfungsgebühr mit 100.- RM. Der Restbetrag der Prüfungsgebühr ist vor der mündlichen Prüfung zu bezahlen.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich stets auf 2 Fachgebiete der engeren Landwirtschaft (Ackerbaulehre, Agrarpolitik, Betriebslehre, Tierzuchtlehre), sowie auf zwei vom Bewerber zu wählende andere Fachgebiete. Als andere Fachgebiete können nur solche gewählt werden, die an der Landw. Hochschule durch einen Lehrstuhl vertreten sind. Ist die Doktorarbeit nicht dem Gebiet der engeren Landwirtschaft entnommen, muss bei der mündlichen Prüfung das Fachgebiet, dem die Doktorarbeit entnommen ist, vom Bewerber als eines der anderen Fachgebiete gewählt werden.

Die Prüfung findet vor einem Prüfungsausschuss unter dem Vorsitz des Rektors statt. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Rektor, den beiden Berichterstattern, sowie aus den Vertretern der Fachgebiete, denen der Bewerber geprüft wird. In den zwei Fachgebieten der engeren Landwirtschaft und in den zwei anderen Fachgebieten wird je ungefähr 30 Minuten geprüft. Das Ergebnis der Gesamtprüfung wird dem Bewerber durch den Rektor mitgeteilt. Das Doktordiplom wird jedoch erst ausgehändigt, nachdem die vorgeschriebenen Pflichtexemplare an die Hochschule eingereicht sind. Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges brauchen nur 6 Exemplare in Maschinenschrift abgeliefert werden. Von Dissertationen, die in Zeitschriften erscheinen, sind 56 Pflichtexemplare der Hochschule für den beschränkten Schriftenaustausch zur Verfügung zu stellen.

Heil Hitler!

Entwurf.

Ordnung
für die Erteilung der Doktorwürde
durch die
Landwirtschaftliche Hochschule Hohenheim.
Gültig vom 1. April 1938 ab.

Genehmigt durch Erlass des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

vom 15. März 1938 W.F. 562

§ 1.

Die Würde eines Doktors der Landwirtschaft (abgekürzte Schreibweise Dr.agr.) wird durch die Landwirtschaftliche Hochschule Hohenheim verliehen auf Grund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer eingehenden mündlichen Prüfung.

Der Gegenstand der Dissertation wird von dem Bewerber gewählt und in deutscher Sprache behandelt.

Die Abhandlung muss wissenschaftlich beachtenswert sein und die Fähigkeit des Bewerbers darstellen, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

§ 2.

Die Zulassung zur Promotion setzt voraus:

1. Bauernfähigkeit im Sinne des Reichserbhofgesetzes vom 29. September 1933
2. Das Reifezeugnis einer ~~neunstufigen höheren~~ Lehranstalt (in Ausnahmefällen kann der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung die Reife bei Nachweis hervorragender Leistung auch auf Grund einer anderen Ausbildung aussprechen). Mit Genehmigung des Herrn Kultministers kann ein ausländisches Reifezeugnis als ausreichend angesehen werden, sofern die Gleichwertigkeit der Verbildung im Auslande gesichert erscheint.

3. Mindestens 2 Jahre Tätigkeit in der Landwirtschaftlichen Praxis und Ablegung der Werkprüfung nach den Vorschriften des Reichsnährstands.
4. Den Nachweis eines mindestens vierjährigen Studiums der Landwirtschaft an einer deutschen Hochschule. Von diesem Studium müssen wenigstens zwei Semester an der Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim erledigt sein. Ein Studienjahr kann durch eine dreijährige landwirtschaftliche Praxis oder eine einjährige Weiterausbildung in einem Hochschulinsttitut, beim Reichsnährstand oder ähnlichen der Landwirtschaft dienenden Einrichtung ersetzt werden. Die Anrechnung eines anderweitigen Hochschulstudiums bedarf der Genehmigung des Herrn Kultministers.
5. Den Nachweis der Ablegung der Diplomprüfung an der Landw. Hochschule Hohenheim. An Stelle dieser Prüfung können mit Genehmigung des Herrn Wirtt. Kultministers andere gleichwertige Prüfungen treten.

§ 3.

Das Gesuch um Zulassung zur Promotion ist schriftlich an den Rektor der Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim zu richten. Darin sind die Fächer zu bezeichnen, in denen der Bewerber geprüft zu werden wünscht. Dem Gesuch sind beizufügen:

- 1) Ein deutsch abgefasster Lebenslauf, der namentlich auch über den Bildungsgang des Bewerbers Aufschluss gibt,
- 2) Die Schriftstücke in Urschrift oder beglaubigter Abschrift, durch die der Nachweis der Erfüllung der in § 2 Ziffer 1 bis 5 genannten Bedingungen erbracht wird.
- 3) Eine wissenschaftliche Abhandlung über einen Gegenstand, der einem an der Landwirtschaftlichen Hochschule durch einen Lehrstuhl vertretenen Fach angehört. Die Abhandlung muss mit der eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen Erklärung des Bewerbers versehen sein, dass er sie, abgesehen von den ausdrücklich zu bezeichnenden Hilfsmitteln, selbständig verfasst habe; ferner mit einer gleichen Erklärung darüber, ob er die Abhandlung in einer wissenschaftlichen Anstalt und in welcher er sie ausgearbeitet, sowie ob und wo er sie bereits für eine Prüfung oder Promotion oder für einen ähnlichen Zweck zur Beurteilung eingereicht hat.

Arbeiten, die von Studierenden vor oder unmittelbar nach Abschluss des Studiums ausserhalb der Hochschule z.B. in Staatsstellun-

gen, beim Reichsnährstand oder ähnlichen der Landwirtschaft dienenden Einrichtungen angefertigt werden, sind nur dann als Dissertation anzuerkennen, wenn das Thema und die Art der Durchführung der Arbeit vorher mit einem Lehrstuhlinhaber vereinbart werden und diesem die Aufsicht über die Durchführung der Arbeit zugestanden werden ist.

Ausgenommen sind diejenigen Arbeiten, die nach mehrjähriger Tätigkeit in der Praxis zum Abschluss gebracht werden.

4) Ein Führungszeugnis der Hochschule oder, sofern der Bewerber nicht immatrikuliert ist, der Polizeibehörde des letzten Aufenthaltsorts oder gegebenenfalls der vorgesetzten Behörde des Bewerbers.

5) Eine Bescheinigung des Kassenamts über die Einzahlung der halben Prüfungsgebühr, die z.Zt. 200 RM beträgt.

Der Restbetrag der Prüfungsgebühr ist vor der mündlichen Prüfung zu bezahlen.

Die Prüfungsgebühr kann § nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Herrn Württ. Kultministers ermässigt oder erlassen werden. Voraussetzung hiefür ist neben besonderer Befähigung zu wissenschaftlichen Arbeiten Bedürftigkeit und politische Zuverlässigkeit.

§ 4.

Der Rektor überweist, wenn keine Beanstandung vorliegt, die wissenschaftliche Abhandlung mit den Beilagen zunächst an den Vertreter des Faches, in dessen Gebiet die Arbeit fällt, und dann an einen Mitberichterstatter, als welcher vom Rektor der Vertreter desjenigen Faches bestellt wird, das im gegebenen Falle dem Fache des Berichterstatters am nächsten steht, zur Prüfung der Abhandlung. Die Referenten fertigen ein begründetes Gutachten und beantragen entweder die Annahme oder die Ablehnung der Arbeit. Im ersten Falle schlagen sie zugleich das Prädikat der Arbeit vor. Als Noten gelten "genügend", "gut", "sehr gut" oder "ausgezeichnet".

Haben die Berichterstatter vorgeschlagen, die Arbeit anzunehmen, so veranlasst der Rektor den Fortgang der Prüfung. Die Dissertation nebst dem Gutachten wird bis zum Vortag der mündlichen Prüfung zur Einsichtnahme sämtlicher Lehrstuhlinhaber ausgelegt, deren Name des Bewerbers, Titel der Dissertation, Namen und Noten (s.o.) der Berichterstatter sowie Termin der mündlichen Prüfung

X vgl. Anlage fol. S. 2. Klf. M. d. 11. 11. 1929. W. A. 1765 2. 11.
I. 3. 1. 2. 1918. S. II. 1. 2. 1918.

rechtzeitig mitzuteilen ist.

Den Lehrstuhlinhabern steht das Recht zu, beim Rektor Einspruch gegen die Beurteilung der Arbeit zu erheben. In diesem Fall entscheidet der Rektor, ob dieser Einspruch auf die weitere Durchführung der Promotion Einfluss gewinnen soll oder nicht.

Hat ein oder haben beide Berichterstatter die Ablehnung der Arbeit empfohlen, so lässt der Rektor den Lehrstuhlinhabern eine Mitteilung hierüber zugehen mit dem Bemerkern, dass die Arbeit im Sekretariat für die Dauer von 4 Wochen ausliegt.

Die Dissertation gilt als abgelehnt, wenn nach Ablauf der Frist Lehrstuhlinhaber gegen das ablehnende Gutachten keinen Einspruch erhoben haben.

Ist ein begründeter Einspruch gegen die Ablehnung erfolgt, so entscheidet der Rektor über eine erneute Prüfung der Arbeit. Die endgültige Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Arbeit nach der erneuten Prüfung trifft der Rektor nach Anhören der für die Arbeit ernannten Berichterstatter.

Die abgelehnte Arbeit verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Landwirtschaftlichen Hochschule.

§ 5. *S. Karl May. S. 48*

Die mündliche Prüfung erstreckt sich stets auf die Fachgebiete der engeren Landwirtschaft (Ackerbaulehre, Agrarpolitik, Betriebslehre, Tierzuchtlehre) sowie auf 2 vom Bewerber zu wählende andere Fachgebiete. Als andere Fachgebiete können in der Regel nur solche gewählt werden, die an der Landwirtschaftlichen Hochschule durch einen Lehrstuhl vertreten sind. Ist die Doktorarbeit nicht dem Gebiet der engeren Landwirtschaft entnommen, so muss bei der mündlichen Prüfung das Fachgebiet, dem die Doktorarbeit entnommen ist, vom Bewerber als eines der anderen Fachgebiete gewählt werden.

Die Prüfung ist mit jedem Bewerber einzeln vorzunehmen. Sie findet vor einem Prüfungsausschuss unter dem Vorsitz des Rektors oder, falls dieser selbst zu prüfen hat, eines von ihm zu bestimmten ordentlichen Professors statt. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Rektor, den beiden Berichterstattern sowie aus den Vertretern der Fachgebiete, in denen der Bewerber geprüft wird. Der Prüfungsausschuss wird vom Rektor einberufen.

In den 4 Fachgebieten der engeren Landwirtschaft und in den zwei anderen Fachgebieten wird je ungefähr 20 Minuten geprüft. Sollte sich im Einzelfall herausstellen, dass die Prüfungszeit zu kurz ist um Zweifel über die Befähigung des Bewerbers zu beheben, so kann der Prüfende im Einverständnis mit dem Vorsitzenden ~~z~~ des Prüfungsausschusses die Prüfungszeit verlängern.

§ 6.

Nach beendeter mündlicher Prüfung, über deren Gang eine Niederschrift aufzunehmen ist, entscheidet der Rektor im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss über den Ausfall und unter Berücksichtigung der Beurteilung der wissenschaftlichen Abhandlung (§ 4) darüber, ob und mit welchem der vier Urteile:

*gründlich
bestanden
"gut"
"sehr gut"
"mit Auszeichnung"*

die Gesamtprüfung als bestanden zu erklären ist.

Wird bei der mündlichen Prüfung in einem Prüfungsfach das Urteil "genügend" nicht erreicht, so gilt die Gesamtprüfung nicht bestanden.

§ 7.

Das Ergebnis der Gesamtprüfung wird dem Bewerber durch den Rektor mitgeteilt. Das Doktordiplom wird ihm jedoch erst ausgehändigt, nachdem er 200 Abdrucke der als wissenschaftliche Abhandlung anerkannten Schrift bei dem Rektor eingereicht hat. Vor der Aushändigung des Diploms hat der Bewerber nicht das Recht, sich Doktor der Landwirtschaft (Dr. agr.) zu nennen.

Die eingereichten Abdrucke müssen ein besonderes Titelblatt haben, auf dem die Abhandlung ausdrücklich als von der Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim zur Erlangung der Würde eines Doktors der Landwirtschaft genehmigte Dissertation bezeichnet ist und auf dessen Rückseite die Namen der Berichterstatter angegeben sind.

Werden die 200 Abdrucke nicht innerhalb eines Jahres nach bestandener mündlicher Prüfung abgeliefert, so gilt die Doktorprüfung als nicht bestanden. Der Rektor kann in besonderen Fällen die Frist zur Ablieferung der Abdrucke ausnahmsweise verlängern, jedoch höchstens um ein Jahr. *der Abdruck muss dann dem Rektor nicht mehr vorliegen*

Die wissenschaftliche Abhandlung muss in der vom Prüfungsausschuss genehmigten Form unter Berücksichtigung der von den Berichterstattern gemachten Ausstellungen und Änderungsvorschläge gedruckt werden. Auf dem Titelblatt ist die Genehmigung des Rektors zu erwähnen.

Die Berichtigungsbogen für den Druck der Abhandlung sind nebst einer Papierprobe für den Reindruck dem Berichterstatter zur Erteilung der Druckgenehmigung durch den Rektor vorzulegen. Am Schluss ist der Abhandlung der Lebenslauf des Verfassers in dem vom Rektor genehmigten Wortlaut anzufügen.

§ 8.

Das Doktordipl ⁺m wird nach dem in der Anlage angegebenen Muster ausgestellt. Ein Abdruck des Diploms wird vierzehn Tage lang am schwarzen Brett der Hochschule ausgehängt.

§ 9.

Die Zurücknahme eines Promotionsgesuches ist solange zulässig, als nicht durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation das Promotionsverfahren beendet ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat.

§ 10.

Eine abermalige Bewerbung oder Prüfung ist nur einmal und zwar bei Nichtannahme der wissenschaftlichen Abhandlung nach einem Jahr, bei Nichtbestehen der mündlichen Prüfung nach sechs Monaten zulässig.

War die wissenschaftliche Abhandlung angenommen, so ist nur die mündliche Prüfung zu wiederholen und nur die Hälfte der Prüfungsgebühr nochmals zu entrichten.

§ 11.

In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Verdienste um die Förderung der Landwirtschaft kann auf einstimmigen Beschluss des Senats unter Benachrichtigung der übrigen deutschen Hochschulen die Würde eines Doktors der Landwirtschaft ehrenhalber (abgekürzte Schreibweise Dr.agr.h.c.) als seltene Auszeichnung verliehen werden.

§ 12.

Die Doktorwürde kann wieder entzogen werden:

a) wenn sich herausstellt, dass der Inhaber die Doktorwürde unter Täuschung erworben hat. Als solche Täuschung kommen insbesondere in Betracht:

Fälschung der Reifezeugnisse oder der Studienzeugnisse, Abgabe einer falschen Versicherung über die selbständige Anfertigung der Dissertation oder Verschweigung erheblicher Vorstrafen.

b) wenn der Inhaber der Doktorwürde sich durch sein Verhalten des Tragens einer deutschen akademischen Würde unwürdig erweist, insbesondere, wenn der Promovierte nach dem Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14.7.1933 (RGBl.I S.480) der deutschen Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt worden ist.

Ueber die Entziehung entscheidet der Senat. Soweit es tunlich erscheint, ist dem Inhaber der Doktorwürde vor der Beschlussfassung des Senats Gelegenheit zur Aeusserung zu geben.

Gegen die Entscheidung steht dem Betroffenen innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides die Beschwerde an den ~~Reichs-~~
~~und Preussischen~~ Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung zu.

Die Bestimmungen sind entsprechend auf Ehrenpromotionen anwendbar.

Die
landwirtschaftliche Hochschule Hohenheim
verleiht unter dem Rektorate
des ordentlichen Professors der

Herrn

• •

aus .

da Grav
die Würde eines Doktors der Landwirtschaft,

nachdem er in ordnungsmässigem Promotionsverfahren
durch die Dissertation

• •

sowie durch die mündliche Prüfung seine wissenschaftliche Befähigung
erwiesen und dabei das Gesamturteil

• •

erhalten hat.

Hohenheim, den

Der Rektor der landwirtschaftlichen Hochschule

VO

z. Durchf. d. Ges. über die Führung akademischer Grade.

Vom 21. Juli 1939

- RGBl.I S. 1326 -

Auf Grund von § 8 des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 7. Juni 1939 (RGBl.I S 985) wird verordnet :

.....

3

3.

- (1) Über die Entziehung eines von einer inländischen staatlichen Hochschule verliehenen akademischen Grades entscheidet ein Ausschuss, der aus dem Rektor der Hochschule und den Dekanen ~~besteht~~ besteht. An Hochschulen, denen eine Untergliederung in Fakultäten (Abteilungen) fehlt, treten an die Stelle der Dekane zwei jewei für die Dauer von fünf Jahren durch den Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung bestellte ordentliche Mitglieder des Lehrkörpers.
 - (2) Die Entscheidung des Ausschusses wird mit der Zustellung wárksa
-

Berlin , den 21. Juli 1939

Mehrfertigung.

Rektoramt
der
Landw. Hochschule Hohenheim

Stuttgart-Hohenheim, den 5.Juni 1951.
Fernsprecher 98809

1/4

Nr. 1087

50

An die

Westdeutsche Bibliothek

Marburg/Lahn

Universitätsstrasse 25.

Betr.: Sammlung von Dissertationen im Bundesgebiet.

Zu Ihrem Memorandum über die Sammlung von Dissertationen im Bundesgebiet vom 30. September v.J. konnte der Senat unserer Hochschule infolge von Verkettung von verschiedenen misslichen Umständen leider erst in seiner letzten Sitzung Stellung nehmen.

In dankenswerter Weise hat unser Senat einstimmig beschlossen, dass von allen Dissertationen mit sofortiger Wirkung ein weiteres Exemplar der Arbeit zur Ablieferung an die Westdeutsche Bibliothek in Marburg geliefert werden müsste.

gez.: Fischer-Schlemm

(Rektor, Prof. Dr. Fischer-Schlemm)

Nr. 1087

50

Herrn

Regierungsinspektor Hartmann

h i e r

zur Kenntnis und Beachtung.

Stuttgart-Hohenheim, den 5.Juni 1951.
Rektoramt der Landw. Hochschule Hohenheim:

(Rektor, Prof. Dr. Fischer-Schlemm)

Kultministerium
H 1694

Stuttgart N, den 29.Juli 1948.
Dillmannstr. 3

An den
Herrn Rektor
der Landw. Hochschule
Hohenheim

Betr.: Promotionsrecht für Prof. Dr. Hesse.
Auf den dortigen Bericht Nr. 610 vom 5.7.1948.

1. Nach der Ordnung für die Erteilung der Doktorwürde durch die Württ. Landwirtschaftliche Hochschule Hohenheim vom 20. November 1918 muss die Doktordissertation ein Thema zum Gegenstand haben, das einem an der Hochschule durch einen ordentlichen Lehrstuhl vertretenen Fach angehört (§ 3 Ziff. 3). Berichterstatter ist der Vertreter des Faches, in dessen Gebiet die Arbeit fällt (§ 4). Er prüft auch im mündlichen Examen (§ 6). Aus diesen Bestimmungen geht klar hervor, dass Dipl. Landwirt Hetzel mit einer Dissertation aus dem Gebiet der Agrarpolitik und Ernährungswirtschaft nur bei dem jetzigen Fachvertreter und Inhaber des Lehrstuhls, Prof. Dr. Schiller, promovieren kann. Prof. Dr. Hesse hat rechtlich lediglich die Stellung eines Lehrbeauftragten und kann daher nicht Berichterstatter bei der Promotion sein. Der Grundsatz, dass Lehrbeauftragte kein Promotionsrecht haben, gilt im übrigen auch an allen anderen Hochschulen. An den Bestimmungen der Promotionsordnung von 1918 ist durch die durch Runderlass des Reichserziehungsministeriums vom 15.3.1938 bekanntgegebenen Grundsätze über die Neufassung der Promotionsordnung nichts geändert worden.
2. Die Verleihung einer Honorarprofessur bedeutet eine akademische Auszeichnung. Der zum Honorarprofessor Vorgeschlagene muss in jeder Hinsicht, sowohl wissenschaftlich fachlich wie auch politisch den Anforderungen entsprechen, die an Inhaber planmässiger Lehrstühle gestellt werden. Nachdem das Kultministerium bei der Wiederbesetzung der planmässigen Professur für Agrarpolitik und Ernährungswirtschaft Prof. Dr. Schiller aus wissenschaftlichen, fachlichen und politischen Gründen den Vorzug gegeben hat, liegen die Voraussetzungen für die Verleihung einer Honorarprofessur an Prof. Dr. Hesse nicht vor.

I.V.

(gez.) Franz

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Berlin W 8, den 20. Oktober 1939
-Postfach-

W A 2036, WE

1841/39.

Betr. Promotionsverfahren.

1.) Promotion zum Doktor der Medizin (Dr.med.) und zum Doktor der Zahnheilkunde (Dr.med.dent.).

1/21
1/14
in T.28.1
a) Durch Runderlaß vom 6. Juni 1939 - W A 719 - habe ich die Grundsätze über die Neufassung der Promotionsordnungen vom 15. März 1938 - W A 562 - sowie den Begleiterlaß hierzu, letzteren wegen der Ziffern 2-7, auch auf die wissenschaftlichen Hochschulen der Ostmark sowie auf die Landwirtschaftliche Hochschule in Tetschen-Liebwerd ausgedehnt, sodaß vom 1. April 1939 ab das Promotionsverfahren an den wissenschaftlichen Hochschulen des Reiches mit Ausnahme der Promotion in den Medizinischen Fakultäten, einheitlich geregelt ist.

Nachdem mit Wirkung vom 1. Juli 1939 ab die Reichsärztek-
ordnung in der Ostmark eingeführt ist, die vor der Veröf-
fentlichung stehende neue Bestellungsordnung für Ärzte vom
1. November 1939 ab für die Ostmark in Kraft gesetzt werden
wird, dehne ich die vorgenannten Grundsätze (nebst Begleit-
erlaß) mit Wirkung vom 1. November 1939 ab mit der unter b)
und c) vorgesehenen Übergangsregelung auch auf die Medizi-
nischen Fakultäten der Ostmark aus.

b) Studierende der Medizin, die an den Universitäten Wien, Graz und Jnnsbruck die 3 medizinischen Rigorosen auf Grund der Rigorosenordnung vom 14. April 1903 (RGBl. für die im Reichs-
rate vertretenen Königreiche oder Länder, S.247) in der Fas-
sung vom 3. August 1935 (Bundesgesetzblatt für den Bundes-
staat Österreich S.1454) bestanden haben, erwerben gemäß die-
sen Bestimmungen bis zum 31. März 1940 das "Doktorat der ge-
samten Heilkunde". Nach dem 31. März 1940 ist der Erwerb des
Doktorates der gesamten Heilkunde in den Medizinischen Fa-
kultäten der Ostmark nicht mehr möglich.

c) Solange das Studium der Zahnheilkunde in der Ostmark noch
nicht neu geregelt und die Bestellungsordnung für Zahnrzte
dort noch nicht eingeführt ist, können Studierende der Zah-
nheilkunde an den Universitäten Wien, Graz und Jnnsbruck
das zahnärztliche Studium einstweilen nach den Bestimmungen
der medizinischen Rigorosenordnung fortführen mit der Maßga-
be, daß sie vom 1. November 1939 ab an Stelle des Doktorates
der

An

a) die Herren Vorsteher der nachgeordneten preußischen
Dienststädten der Wissenschaftsverwaltung

-10 Abdrucke-

b) die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Hochschulen
einschl. Ostmark

-20 Abdrucke-

c) den Herrn Rektor der Landwirtschaftlichen Hochschule
in Tetschen-Liebwerd.

- 3 Abdrucke-

der gesamten Heilkunde den akademischen Grad eines Doktors der Zahnheilkunde (Dr.med.dent.) in einem besonderen Promotionsverfahren gemäß den unter a) erwähnten Grundsätzen erwerben.

2.) Beteiligung der Parteiamtlichen Prüfungskommission zum Schutze des NS.-Schrifttums bei Dissertationen.

- a) Ich habe wiederholt die Feststellung machen müssen, daß nach der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus wissenschaftliche Arbeiten von den Fakultäten als Dissertationen angenommen wurden, die vom Volks- und staatspolitischen, insbesondere aber vom Standpunkt des Nationalsozialismus aus nicht mehr tragbar sind. Diese nachträgliche Feststellung hat in Einzelfällen zu Unzuträglichkeiten geführt, die künftig vermieden werden müssen. Ich habe mich deshalb zu der Anordnung entschlossen, daß von sofort ab die Parteiamtliche Prüfungskommission zum Schutze des NS.-Schrifttums, Berlin W 35, Matthäikirchplatz 7, vor der Drucklegung einer Dissertation zu hören ist.
- b) Die Beteiligung der Parteiamtlichen Prüfungskommission erstreckt sich nur auf solche Doktorarbeiten, die Probleme, Fragen, Ziele und Leistung der nationalsozialistischen Bewegung (insbesondere ihr Wesen, ihre Führung, ihre Geschichte, ihre Organisation usw.) und des nationalsozialistischen Staates in politischer, rechtlicher, geisteswissenschaftlicher, volkstums- und bevölkerungspolitischer Hinsicht zum Gegenstand der Erörterung haben.
- c) Die Beteiligung erfolgt in der Weise, daß der Dekan nach Annahme der Arbeit durch die Fakultät der Parteiamtlichen Prüfungskommission Titel und Inhaltsverzeichnis der Arbeit unmittelbar zur Kenntnis bringt. Notwendigenfalls fordert die Parteiamtliche Prüfungskommission die Arbeit zur Einsichtnahme unmittelbar von der Fakultät an.
- d) Die Parteiamtliche Prüfungskommission prüft die Arbeit lediglich in politischer Hinsicht und teilt der Fakultät in jedem Falle ihre Stellungnahme mit. Sie kann dabei vorschlagen, sachliche oder formelle Änderungen der Arbeit vornehmen zu lassen oder von einer Drucklegung der Arbeit überhaupt abzusehen. Abschrift dieser Stellungnahme wird mir von der Parteiamtlichen Prüfungskommission übermittelt.
- e) Die Arbeit wird mit größter Beschleunigung geprüft; als Prüfungsdauer werden in der Regel 8 Wochen angenommen.
- f) Durch die Beteiligung der Parteiamtlichen Prüfungskommission tritt eine Unterbrechung des Promotionsverfahrens nicht ein. Erfordert die Einschaltung der Parteiamtlichen Prüfungskommission einen längeren Zeitraum als 2 Monate, so ist der Dekan berechtigt, nach bestandener mündlicher Prüfung das Doktordiplom mit der Maßgabe auszufertigen, daß die vorgeschrifte Zahl der Pflichtexemplare bei Meidung der Entziehung des Doktorgrades spätestens innerhalb eines Jahres nach Eingang der Stellungnahme der Parteiamtlichen Prüfungskommission an die Fakultät abzuliefern ist. Als Zeitpunkt der Ausfertigung des Doktordiploms gilt der Tag der mündlichen Doktorprüfung.

3.) Führerzitate in Dissertationen.

Die Verfügung des Führers vom 3. November 1937 betr. Führerreden im Schrifttum sowie die Erste Ausführungsbestimmung des Vorsitzenden der Parteiamtlichen Prüfungskommission hierzu vom

1. Juni 1938 (Verordnungsblatt der NSDAP. 1937, 1938) ist bisher bei Abfassung von Dissertationen nicht hinreichend beachtet worden. Ich mache den Fakultäten die Beachtung dieser Anordnung zur Pflicht.

4.) Zitieren jüdischer Verfasser.

Unter Bezugnahme auf Abs.4 Ziffer 5 meines Runderlasses vom 15. März 1938 - W A 562 - ersuche ich dafür Sorge zu tragen, daß ein Zitieren jüdischer Autoren niemals erfolgt, ohne daß eine besondere Kennzeichnung der Autoren als Juden vorgenommen wird. Im übrigen dürfen jüdische Autoren nur dann zitiert werden, wenn es aus Gründen wissenschaftlicher Korrektheit unbedingt erforderlich ist.

In der Literaturzusammenstellung sind die Juden von deutschen Autoren getrennt aufzuführen.

5.) Veröffentlichung von Dissertationen in wissenschaftlichen Zeitschriften usw.

Erneut aufgetretene Schwierigkeiten bei Anwendung des Runderlasses vom 23. November 1937 - W A 2490 - veranlassen mich, im Interesse eines einheitlichen Verfahrens zu dem Ersuchen an die Fakultäten, von Dissertationen, die in Zeitschriften als selbständige Monographie oder innerhalb einer wissenschaftlichen Schriftenreihe erscheinen, in der Regel mindestens 50 Pflichtexemplare zu fordern. Die Ablieferung einer geringeren Zahl von Exemplaren wird nur in besonderen Ausnahmefällen zuzulassen sein.

Die Entscheidung über die Ablieferung dieser beschränkten Anzahl von Pflichtexemplaren obliegt dem Dekan der Fakultät.

6.) Doktordiplome.

Nachdem die Frage der Ausfertigung der Doktordiplome durch Abschn.A Ziffer 12 der Grundsätze vom 15. März 1938 geregelt ist, wurde bei mir angeregt, eine einheitliche Gestaltung der Doktordiplome vorzusehen. Ich halte eine Vereinheitlichung des Doktordiploms indessen nicht für zweckmäßig, überlasse es vielmehr den Fakultäten, für das Doktordiplom eine Form etwa nach dem beiliegenden Muster oder aber eine andere Form zu wählen, sofern diese nach Schriftbild und sonstiger Gestaltung dem beigefügten Muster gleichwertig ist.

7.) Aussonderung wertlos gewordener Dissertationen.

a) Mir ist bekannt, daß in den Universitätsbibliotheken, Staats- oder Landesbibliotheken in erheblichem Umfang Dissertationen aufbewahrt werden, die ihrem Inhalt nach überholt und daher wertlos geworden sind. Ich ersuche deshalb die Universitätsbibliotheken sowie die Landesbibliotheken (Preußische Staatsbibliothek in Berlin), erforderlichenfalls nach Bemühungen mit den zuständigen Fakultäten die Bibliotheksbestände auf entbehrlich gewordene Dissertationen durchzusehen und für beschleunigte Ausscheidung dieses Materials Sorge zu tragen. Dabei ist Voraussetzung, daß in jedem Falle mindestens 1 Exemplar der Dissertation vorrätig bleibt.

b) Die Durchsicht der Bibliotheken auf wertlos gewordene Dissertationen ist alle 10 Jahre zu wiederholen.

c) Die ausgesonderten Dissertationen sind durch freien Verkauf

an Altmaterialienkleinhändler nach pflichtgemäßem Ermessen möglichst günstig für die Staatskasse zu verwerten; die Abgabe im Wege der Meistbietung ist verboten.

Eine unentgeltliche Abgabe an interessierte Hochschullehrer ist zulässig.

- d) Der bei der Verwertung ausgesonderter Dissertationen erzielte Erlös ist mit seinem vollen Betrag in Einnahme zu buchen. Durch den Verkauf entstandene bare Auslagen können vorweg abgezogen werden.
- e) Die ausgesonderten Dissertationen sind in den Verzeichnissen in Abgang zu stellen.

Dieser Runderlaß wird auch in DeutschWissErziehgVolksbildg. veröffentlicht.

Zusatz f.d.Min.f.i.u.kulturelle Angelegenheiten in Wien:

Bericht vom 29.Juni 1939 - Zl.IV 328.934.2/a -

Mit der von Ihnen den Rektoren der Wissenschaftlichen Hochschulen in der Ostmark erteilten Ermächtigung, bis zum 30.September 1939 unter Verzicht auf die Drucklegung der Dissertationen, die Promotion zu vollziehen, erkläre ich mich nachträglich einverstanden, sehe mich aber nicht in der Lage, eine Verlängerung dieser Übergangsregelung zu genehmigen.

Um eine Benachteiligung der Studierenden der Zahnheilkunde in der Ostmark gegenüber denen des Altreichs zu vermeiden, ersuche ich, nach Benehmen mit den Medizinischen Fakultäten um Äußerung, in welcher Weise für die Übergangszeit bis zur reichseinheitlichen Regelung des zahnärztlichen Studiums eine entsprechende Änderung der medizinischen Rigorosenordnung mit dem Ziele der Verkürzung der Studienzeit herbeigeführt werden kann.

Jm Auftrage
gez. Mentzel.



Begläubigt

Kurt Kuhmisch
Verwaltungsassistent

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
W A 2270

Berlin W 8, den 23. Dezember 1941.
- Postfach- L10
4/6 25742

Betr. Grundsätze über die Neufassung der Promotionsordnungen.

Um Verfolg der Reformen einzelner Studienzweige in Verbindung mit der Neuordnung der Fakultäten und Abteilungen an den Technischen Hochschulen und Bergakademien hat sich auch die Notwendigkeit einer Änderung der Promotionsbestimmungen hinsichtlich der Voraussetzungen für die Zulassung zur Doktorprüfung und der Berechtigungen der Fakultäten zur Verleihung von Doktorgraden ergeben. In Sonderheit kann nach der Einführung weiterer Diplomprüfungen die Doktorprüfung nicht mehr als fachlicher Abschluß des akademischen Studiums angesehen werden, sie stellt vielmehr eine über den fachlichen Studienabschluß hinausgehende, die besondere wissenschaftliche Befähigung des Kandidaten ausweisende akademische Prüfung dar. Voraussetzung für die Zulassung zur Doktorprüfung ist daher grundsätzlich der Nachweis der bestandenen Diplomprüfung oder einer dieser gleichwertigen Prüfung.

1. Die Grundsätze über die Neufassung der Promotionsordnungen vom 15. August 1938 - WA 562 - werden wie folgt geändert:

a) A 1 der Grundsätze (Bezeichnung der Doktorgrade)
erhält folgenden Zusatz:

"In ihren Fachgebieten promovieren:
Diplom-Forstingenieure zum Dr. forest.

Diplom-Holzwirte zum Dr. forest.

Diplom-Brauereingenieure zum Dr. agr.

An Technischen Hochschulen und Bergakademien verleihen die Fakultäten für Naturwissenschaften und Ergänzungsfächer bei einer Promotion in naturwissenschaftlichen Fächern den Dr. rer. nat. und, sofern das Gebiet der Wirtschaftswissenschaft dort voll vertreten ist, bei einer Promotion in diesem Fachgebiet den Grad eines Dr. rer. pol.

Die Verleihung des Grades eines Dr.-Jng. oder eines Dr. phil. durch die Fakultäten für Naturwissenschaften und Ergänzungsfächer ist nicht möglich. Zur Vermeidung von Härtten will ich übergangsweise die Verleihung des Dr.-Jng. durch die genannten Fakultäten zulassen, wenn es sich um Doktoranden handelt, die auf Grund eines naturwissenschaftlichen oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiums den Grad eines Diplom-Ingenieurs erworben haben."

b) A 2 der Grundsätze (Studiendauer) erhält folgende Neufassung:

"Die Zulassung zur Promotion setzt ein gründliches Fachstudium voraus. Ein solches ist als gegeben anzusehen bei einer Promotion

zum

Au

die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Hochschulen
(außer Preußen),

die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- u. preuß. Dienststellen der Wissenschaftsverwaltung sowie
den Herrn Universitätskurator in Straßburg.

zum Dr. jur.
nach Bestehen der ersten juristischen Staatsprüfung,
zum Dr. jur. (ohne erste Staatsprüfung)
nach 7 Halbjahren,
zum Dr. rer. pol.
nach Bestehen der Diplomprüfung für Volkswirte, Kaufleute oder
Handelslehrer,
zum Dr. phil.
nach Bestehen der Diplomprüfung,
zum Dr. rer. nat.
nach Bestehen der Diplomprüfung,
zum Dr. med.
nach Bestehen der medizinischen Staatsprüfung,
zum Dr. med. dent.
nach Bestehen der zahnärztlichen Staatsprüfung,
zum Dr. med. vet.
nach Bestehen der tierärztlichen Staatsprüfung,
zum Dr. agr.
nach Bestehen der landwirtschaftlichen bzw. gärtnerischen Di-
plomprüfung oder der Diplomprüfungen für Zuckerfabrik-Jingenieure
und für Brauerei-Jingenieure,
zum Dr. forest.
nach Bestehen der forstl. Diplomprüfung oder der Diplomprüfung
für Holzwirte,
zum Dr.-Jng.
nach Bestehen der Diplom-Jingenieur-Prüfung.

Anstelle des Bestehens der jeweils vorgeschriebenen Diplom-
prüfung kann die wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Hö-
heren Schulen, die pharmazeutische Prüfung, die chemische Ver-
bandschauptprüfung, in der Ostmark die 2. Staatsprüfung oder das
2. Rigorosum treten. Die Fakultäten können in meinem Einvernehmen
weitere Prüfungen als einer Diplomprüfung gleichwertig anerkennen.
Der Dekan der Fakultät kann in besonderen Fällen eine Ausnahme
von dieser Voraussetzung gewähren.

Sofern eine akademische oder staatliche Abschlußprüfung für
das für die Promotion gewählte Fach nicht besteht, ist als Voraus-
setzung für die Zulassung zur Promotion u.a. der Nachweis eines
gründlichen Fachstudiums von mindestens 7 Semestern zu fordern. Di-
gilt auch für diejenigen Fälle, in denen der Dekan ausnahmsweise
von dem Nachweis einer bestandenen Diplomprüfung erlaubt hat.

1. Die vorstehenden Änderungen der Grundsätze vom 15. August 1938 - W
562 - treten mit Wirkung vom 1. November 1941 in Kraft.
Für die Promotion in den Theologischen Fakultäten bleibt ein
besondere Regelung vorbehalten. "

2. Ich ersuche, erforderlichenfalls eine Änderung der Promo-
tionsordnungen herbeizuführen. Dabei stelle ich zur Vermeidung von
Zweifeln ausdrücklich fest, daß die vorstehende Änderung auch für
diejenigen Fakultäten für Naturwissenschaften und Ergänzungsfächer
gilt, an denen bisher für Promotionen in den diesen angeglieder-
ten technischen und geisteswissenschaftlichen Fächern die Erlan-
gung der Grade eines Dr.-Jng. oder Dr.phil. übergangsweise zuge-
lassen war.

Dieser Runderlaß wird nicht in DeutschWissErziehgVolksbildg.
veröffentlicht.

Jm Auftrage
gez. Mentzel.



Begläubigt

Zustellung
Verwaltungssekretär

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

W A 1440.

Berlin W 8, den 26. Juli 1941
Postfach

19

№ 822/41
07.4.1941

Betrifft: Veröffentlichung von Dissertationen in
wissenschaftlichen Zeitschriften.

Die Regelung der Veröffentlichung von Dissertationen in wissenschaftlichen Zeitschriften, als selbständige Monographien sowie innerhalb von wissenschaftlichen Schriftensammlungen, die zwischen der Dienststelle "Schrifttum und Verlagswesen" im NSD-Dozentenbund, der Arbeitsgemeinschaft wissenschaftlicher Verleger und dem Börsenverein der Deutschen Buchhändler unter dem 21. September 1937 vereinbart worden ist, hat sich nach Überwindung enfänglicher Schwierigkeiten im großen und ganzen bewährt. Obwohl diese Arten der Veröffentlichung nur in Ausnahmefällen vorgenommen werden sollen, erscheinen jedoch noch immer, insbesondere als selbständige Veröffentlichungen und innerhalb von Schriftenreihen sehr viele Dissertationen, die den Gesichtspunkt der Ausnahme nicht rechtfertigen und infolgedessen unberechtigt den Papiermarkt und das Herstellungswesen belasten. Durch die einschneidende Herabsetzung des Papierkontingents für den Sonder-Bedarf des Buch- und Zeitschriftenverlages sowie durch die Einführung der Totalbewirtschaftung für den Gesamtsektor Papier sind außerordentliche Einsparungen in jeder Hinsicht erforderlich. Diese Verhältnisse veranlassen mich, den Fakultäten eine besonders strenge Handhabung der Bestimmungen vom 23. November 1937 - WA 2490 - zur Pflicht zu machen, insbesondere sie zu ersuchen, nur dann eine Veröffentlichung von Dissertationen in dieser Form zu gestatten, wenn die Dissertationen ihrem wissenschaftlichen Wert nach für eine derartige Veröffentlichung in besonderem Maße geeignet erscheinen.

In

An

- a) die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Hochschulen außer Preußen,
- b) die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und Preußischen Dienststellen der Wissenschaftsverwaltung

In allen übrigen Fällen gilt für den Druck und die Veröffentlichung von Dissertationen während der Dauer des Krieges die durch Runderlaß vom 6. Juni 1941 - WA 1255 - getroffene Sonderregelung. Dabei stelle ich fest, daß in den Fällen, in denen die Dissertation ausnahmsweise in einer wissenschaftlichen Zeitschrift usw. veröffentlicht wird, außer den 50 Pflichtexemplaren an die Fakultät weitere Schreibmaschinenexemplare nicht abzuliefern sind.

Dieser Runderlaß wird nicht in DeutschWissErziehg.- Volksbildg. veröffentlicht.

Im Auftrage
gez. Groh.



Begläubigt:

Mossakowski

Angestellte.

W A 1255 ,WE

Betr. Druck und Veröffentlichung von Dissertationen und
Habilitationsschriften.

Die erhebliche Herabsetzung des Papier-Kontingents für den Sonderbedarf des Buch- und Zeitschriftenverlages, sowie die Einführung der Totalbewirtschaftung für den Gesamtsektor Papier veranlaßt mich, für die Dauer des gegenwärtigen Krieges hinsichtlich der Drucklegung und Veröffentlichung von Dissertationen und Habilitationsschriften folgende Sonderregelung zu treffen:

1. Die in den Promotionsordnungen vorgesehene Verpflichtung für die Doktoranden zur Ablieferung einer bestimmten Anzahl von Druck-Exemplaren der Dissertation entfällt.
2. Von jeder angenommenen Dissertation sind 6 Exemplare in Maschinenschrift der zuständigen Fakultät einzureichen. Von diesen sind bestimmt
1 Exemplar für die Universitäts-(Hochschul-)Bibliothek,
1 " " " Preußische Staatsbibliothek in Berlin,
1 " " " Universitäts-Bibliothek Berlin,
1 " " " Deutsche Bücherei in Leipzig,
1 " " " zuständige Landesbibliothek,
1 " " " Akten der Fakultät.

Die Exemplare müssen in haltbarem Zustand, möglichst broschiert, geliefert werden.

3. Die Bestimmung in Ziff. 2 gilt entsprechend für die Habilitationsschriften.
4. Das Recht der Doktoranden und Habilitanten auf Drucklegung ihrer Arbeiten bleibt durch die Bestimmungen unter Ziff. 1 - 3 unberührt.
5. Die vorstehenden Bestimmungen haben rückwirkende Kraft für alle seit dem 1. September 1939 eingereichten Dissertationen.
6. Der Zeitpunkt der Außerkraftsetzung dieser Sonderregelung wird besonders bekanntgegeben.

Dieser Erlaß wird nicht in DeutschWissErziehgVolksbildg. veröffentlicht.

Jm Auftrage
gez. Mentzel.

Begläubigt



Kunkelius
Verwaltungssekretär

An

die Unterrichtsverwaltungen
der Länder mit Hochschulen
(außer Preußen),

die Herren Vorsteher der nachgeordneten
Reichs- und Preußischen Dienststellen
der Wissenschaftsverwaltung.

W A 1255, WE

8, den 6. Juni 1942
-
Nr. 644/41

Betr. Druck und Veröffentlichung von Dissertationen und
Habilitationsschriften.

Die erhebliche Herabsetzung des Papier-Kontingents für den Sonderbedarf des Buch- und Zeitschriftenverlages, sowie die Einführung der Totalbewirtschaftung für den Gesamtsektor Papier veranlaßt mich, für die Dauer des gegenwärtigen Krieges hinsichtlich der Drucklegung und Veröffentlichung von Dissertationen und Habilitationsschriften folgende Sonderregelung zu treffen:

1. Die in den Promotionsordnungen vorgesehene Verpflichtung für die Doktoranden zur Ablieferung einer bestimmten Anzahl von Druck-Exemplaren der Dissertation entfällt.
 2. Von jeder angenommenen Dissertation sind 6 Exemplare in Maschinenschrift der zuständigen Fakultät einzureichen. Von diesen sind bestimmt:
 - 1 Exemplar für die Universitäts-(Hochschul-)Bibliothek,
 - 1 " " " Preußische Staatsbibliothek in Berlin
 - 1 " " " Universitäts-Bibliothek Berlin
 - 1 " " " Deutsche Bücherei in Leipzig
 - 1 " " " zuständige Landesbibliothek
 - 1 " " " Akten der Fakultät.
 3. Die Exemplare müssen in haltbarem Zustand, möglichst broschiert, geliefert werden.
 3. Die Bestimmung in Ziff. 2 gilt entsprechend für die Habilitationsschriften.
 4. Das Recht der Doktoranden und Habilitanten auf Drucklegung ihrer Arbeiten bleibt durch die Bestimmungen unter Ziff. 1 - 3 unberührt.
 5. Die vorstehenden Bestimmungen haben rückwirkende Kraft für alle seit dem 1. September 1939 eingereichten Dissertationen.
 6. Der Zeitpunkt der Außerkraftsetzung dieser Sonderregelung wird besonders bekanntgegeben.

Dieser Erlaß wird nicht in DeutschWissErziehgVolksbildg. veröffentlicht.

Jm Auftrage
gez. Mentzel.



Begläubigt

An

die Unterrichtsverwaltungen
der Länder mit Hochschulen
(außer Preußen),
die Herren Vorsteher der nachgeordneten
Reichs- und Preußischen Dienststellen
der Wissenschaftsverwaltung.

Abschrift der Anlage zum Erlass des Herrn Reichsministers
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 20.10.1939
betr. Promotionsverfahren.
(Heft 21, S. 535)

Anlage.

(Historisches Fakultätssiegel.)

Die Philosophische Fakultät der
Friedrich-Wilhelms-Universität Berlin
verleiht unter dem Rektorat des ordentlichen Professors
..... und unter dem Dekant des ordentlichen
Professors.....
Herrn.....
den Grad eines Doktors der Philosophie,
nachdem er in ordnungsmässigem Promotionsverfahren
durch die Dissertation (Thema) sowie
durch die mündliche Prüfung seine wissenschaftliche Befähigung
erwiesen und dabei das Gesamturteil erhalten hat.
Berlin, den.....

Der Rektor.

Der Dekan.

(Kleines Reichssiegel der Fakultät.)

Von den 5 Doktorarbeiten, die an die
Bücherei abgeliefert werden, erhalten:

- 1 Stück die Landesbibliothek,
1 " " Staatsbibliothek, Berlin
1 " " Universitätsbibliothek Berlin
1 " " Deutsche Bücherei Leipzig.

1

Stgt.-Hohenheim, den 11. Dezember 1948

t.

Ab. Mitt. der Bibliothek
vom 11.12.48

1

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

W A 1710 (b)

Berlin W 8, den 13. November 1942
Postfach

W 1204/42.

Zum Bericht vom 6. Juli 1942, betr. Erleichterungen für Kriegsteilnehmer bei Ablegung der Doktorprüfung.

Ihrem Antrage, auf Grund guter Leistungen im Staatsexamen Kriegsteilnehmern einen Teil der für die Promotion geforderten Leistungen zu erlassen, kann aus grundsätzlichen Erwägungen nicht entsprochen werden.

Die hohe wissenschaftliche Qualität der Promotion unter allen Umständen aufrecht zu erhalten, ist dringend geboten.

In Vertretung
gez. Zschintzsch

Beglaubigt:

- An
1. den Herrn Rektor der Universität in Köln,
 2. die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Hochschulen - außer Preußen -, die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und Preuß. Dienststellen der Wissenschaftsverwaltung.



Zu 2: Abschrift zur Kenntnis und Beachtung.

Spuren L 55 in I. 28.1. Angem.

Angestellte

Beg. in Kabin. I. 29.1.

Der Reichsminister für Wissenschaft,
Erziehung und Volksbildung

16
Berlin 11.8. den 16. September 1939.
Unter den Linden 69.

U. 1. RE. 3883

St. 1709/39
Auf die Vorlage vom 21. August 1939, Geschäftsz. Nr. III 4134.

Die Stundung der Promotionsgebühr ist auf Grund der dem Rektor für die gegenwärtige Zeit erteilten Ermächtigung ohne weiteres möglich. Eine allgemeine Bestimmung, wonach Rekessiegern des studentischen Reichsberufswettkampfes die Promotionsgebühren erlassen werden, besteht nicht. Es ist vielmehr im Einzelfall zu prüfen, ob die Voraussetzungen zum Erlass der Promotionsgebühren gegeben sind.

Im Auftrage
ges. Huber.

an den
herrn Rektor der Technischen
Hochschule in

Stuttgart

h. o. herrn Württ. Kultminister
in Stuttgart.

U. 1. RE. 5681.

Dem

herrn Rektor der Landwirtschaftlichen Hochschule

Sodenheim

zur Kenntnis und Beachtung.

Stuttgart, den 26. September 1939.

Der Kultminister

O. Beil.

J. V.

Meyding.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

W A 2510

Berlin W8, den 18. September 1939
Postfach

87/4
L5
J. de Gruyter
Im Anschluß an meinen Runderlaß vom 4. September 1939
- W A 2444 -, betreffend Doktor-Prüfungen.

Verschiedene Rückfragen veranlassen mich, zur Auslegung
des Erlasses vom 4. September 1939 - WA 2444 - festzustel-
len, daß die Rektoren unter den dort gegebenen Vorausset-
zungen auch ermächtigt sind, nach Erfüllung der Promotions-
leistungen das Doktordiplom unter der Bedingung auszuhän-
digen, daß die Dissertation später gedruckt wird.

Im übrigen ersuche ich, zur Vereinfachung des Geschäfts-
ganges dringend, von fernmündlichen oder schriftlichen
Rückfragen über die Tragweite meiner Ermächtigungserlaß
grundsätzlich absehen und in eigener Zuständigkeit und
Verantwortung entscheiden zu wollen.

Im Auftrage
gez. M e n t z e l .

Begläubigt:



Kloetzer
Ministerialkanzlei-
obersekretär.

An

- a) die Herren Vorsteher der nachgeordneten
Dienststellen der preußischen Wissen-
schaftsverwaltung
- 10 Abdrucke -,
- b) die Unterrichtsverwaltungen der Länder
mit Hochschulen einschl. Österreich
- 20 Abdrucke -,
- c) den Herrn Rektor der Landwirtschaftlichen
Hochschule in Tetschen-Liebwerd
- 5 Abdrucke -.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Berlin W 8, den 4. September 1939
Postfach

W A 2444

f.d. Landesamt

f.v. L5

Schnellbrief

1608269

Betrifft: Doktor-Prüfungen.

Die Rektoren werden ermächtigt, für diejenigen Studierenden, die auf Grund der gegenwärtigen Zeitumstände ein berechtigtes Interesse dafür glaubhaft machen, Ausnahmen von allen formellen und materiellen Bestimmungen der Promotionsordnungen zu bewilligen, sofern hierdurch der Zweck der Prüfung als Nachweis erfolgreicher wissenschaftlicher Arbeit und Reife nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Über die entsprechende Regelung bei den anderen akademischen Prüfungen ergehen besondere Bestimmungen.

Im Auftrage
gez. M e n t z e l .

Begläubigt:

Blocksdorff

Ministerialkanzlei-
angestellte.



An

- a) die Herren Vorsteher der nachgeordneten Dienststellen der preußischen Wissenschaftsverwaltung
 - 10 Abdrucke -,
- b) die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Hochschulen einschl. Ostmark
 - 20 Abdrucke -,
- c) den Herrn Rektor der Landwirtschaftlichen Hochschule in Tetschen-Liebwerd
 - 5 Abdrucke -.

*1.10.52/41.2
994/43/55 in T. 181*

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und
Volksbildung

Berlin W8, den 2. Juni 1938
Postfach

WA 1171

Zum Bericht vom 27. April 1938 - Nr. 6020 -, betreffend Neufassung der Promotionsordnungen.

Zu den von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät vorgebrachten Zweifelsfragen bemerke ich folgendes:

1. Zu A 3 b der Grundsätze vom 15. März 1938 - WA 562 -:

Der Runderlaß vom 15. April 1937 - WA 590, WU, Z IIa, M - gilt weiterhin, d.h.: Juden, welche die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, sind nicht zur Promotion zuzulassen, die Promotion von jüdischen Mischlingen bleibt dagegen zulässig. Für alle Inländer gilt jedoch die Vorschrift, daß sie vor Zulassung zur Promotion für sich und gegebenenfalls den Ehegatten den Nachweis der deutschblütigen Abstammung zu erbringen haben. Diese Vorschrift schließt die Zulassung solcher Personen, aus deren Nachweis sich die Mischlingseigenschaft ergibt, nicht aus.

2. Zu A 3 d der Grundsätze:

Der Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit im Falle der Zurückweisung des Promotionsgesuches bei Unwürdigkeit des Bewerbers ist hier bewußt unterblieben. Damit soll jedoch der Beschwerdeweg nicht ausgeschlossen sein, da grundsätzlich gegen alle Entscheidungen der mir nachgeordneten Dienststellen Beschwerde an mich zulässig ist.

3. Zu A 3 e der Grundsätze:

Wenn von den Bewerbern um die Zulassung zur Promotion gefordert wird, daß sie grundsätzlich mindestens zwei Semester an der Hochschule studiert haben, an der sie zu promovieren gedenken, so ist damit bereits die Möglichkeit einer Ausnahme zugelassen. Die Entscheidung über die Befreiung von diesem Erfordernis trifft der Dekan.

4.

An

1. den Herrn Universitätskurator in Bonn,
2. a) die Herren Vorsteher der nachgeordneten Dienststellen der preußischen Wissenschaftsverwaltung
- mit 10 Abdrucken -,
- b) die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Hochschulen.

Zu 2a) und b):

Abschrift zur Kenntnis.

Dieser Runderlaß wird nicht im RMinAmtsblDtschWiss. veröffentlicht.

4. Zu A 12 der Grundsätze:

Die Anregung der Fakultät, das Doktordiplom künftig nur von dem Dekan unterzeichnen zu lassen, vermag ich nicht zu verwirklichen. Das Doktordiplom ist wie bisher von dem Rektor und dem Dekan zu unterzeichnen. Ziff. II des Runderlasses vom 13. Mai 1938 - WA 1240 - findet auf Doktordiplome keine Anwendung.

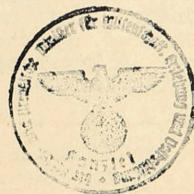
5. Schließlich ist die Zulassung zur wirtschaftswissenschaftlichen Doktorprüfung ohne vorausgegangene Diplomprüfung (B 2b der Grundsätze) nur ausnahmsweise und in besonderen Fällen möglich; ich beabsichtige deshalb nicht, die erforderliche Studienzeit auf 7 Semester festzusetzen.

Im Auftrage

gez. G r o h .

Begläubigt:

Kalpperreiter
Verwaltungssekretär.



Berlin W 8, den 15. April 1937.
- Postfach -

W A Nr. 590, WU, Z II a, M.(b)

Betrifft Erwerb der Doktorwürde durch Juden deutscher Staatsangehörigkeit.

Im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers, dem Herrn Reichs- und Preussischen Minister des Innern und dem Auswärtigen Amt ordne ich mit sofortiger Wirkung an, dass Juden (§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz von 14. November 1935 - RGBl. I S. 1333), welche die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, zur Doktorprüfung nicht mehr zuzulassen sind; auch hat die Erneuerung von Doktordiplomen bei Ihnen zu unterbleiben.

Zulässig bleibt die Promotion von jüdischen Mischlingen (§ 2 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935), In Zweifelsfällen ist meine Entscheidung einzuholen.

Deutsche Staatsangehörige haben dem Gesuch um Zulassung zur Doktorprüfung einen ausgefüllten Fragebogen nach anliegendem Muster, dazu die Geburtsurkunde des Kandidaten, die Geburts- und Heiratsurkunden der Eltern und der beiderseitigen Grosseltern oder anstelle der Urkunden den Ahnenpass beizufügen. Gegen die Rückgabe der Urkunden oder des Ahnenpasses nach Prüfung bestehen keine Bedenken. Für diesen Fall ist ein entsprechender Vermerk zu den Promotionsakten zu nehmen (s. Erlass des Reichsministers der Finanzen vom 11. Januar 1937 - A. 4400/3.I.B. RBesBl.S.2).

Entgegenstehende Bestimmungen werden aufgehoben, insbesondere wird der Runderlass vom 15. Dezember 1933 - U I 2913. 1 - hierdurch geändert.

Gegen die Aushändigung des Doktordiploms an diejenigen Juden, welche die Promotionsbedingungen bei Eingang dieses Erlasses bereits restlos erfüllt, d.h. auch die vorgeschrivenen Pflichtexemplare der Dissertation an die Fakultät abgeliefert haben, bestehen keine Bedenken. Das Gleiche gilt für diejenigen Fälle, in denen ich die Zulassung bereits vor diesem Erlass ausnahmsweise genehmigt habe, falls die Meldung zur Prüfung spätestens innerhalb von 3 Monaten seit Eingang dieses Erlasses erfolgt. Die in Betracht kommenden Kandidaten sind ausdrücklich auf diesen Endtermin hinzuweisen. Dabei sind hinsichtlich der Aushändigung des Doktordiploms an Staatsangehörige Studierende der Medizin und der Zahnheilkunde jüdischen Blutes die nachfolgenden Bestimmungen zu beachten.

Da bei staatsangehörigen Studierenden der Medizin und der Zahnheilkunde eine Promotion erst nach erfolgter Bestallung als Arzt oder Zahnarzt erfolgen kann, will ich denjenigen staatsangehörigen Studierenden der Medizin und der Zahnheilkunde, die jüdische Mischlinge (§ 2 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935) sind und als solche auf eine Bestallung als Arzt oder Zahnarzt nicht rechnen können, Gelegenheit geben, den Doktorgrad zu erwerben, soweit sie nach Ablegung des Staatsexamens das Deutsche Reich verlassen und im Auslande eine feste Stellung angenommen haben. Diese Studierenden haben, wenn sie auf die Aushändigung des Doktordiploms Wert legen, der zuständigen Fakultät einen entsprechenden Antrag einzureichen. Dem Antrage sind ausreichende glaubhafte Unterlagen beizufügen, aus denen sich ergibt, dass der Betreffende eine feste Anstellung oder die Aussicht auf eine solche im Auslande erlangt hat. Dem Gesuch ist ferner eine besondere Erklärung anzuschliessen, mit der bedingungslos auf die Bestallung als Arzt oder Zahnarzt im Deutschen Reich verzichtet wird. Das Gesuch nebst Unterlagen (einschliesslich der Verzichtserklärung) ist mir mit einer Stellungnahme der Fakultät über die Persönlichkeit des Doktoranden, insbesondere über seine etwaige politische

An

1. die nachgeordneten Dienststellen der Preussischen Hochschulverwaltung - ausschliesslich Hochschulen für Lehrer- und Lehrerinnenbildung - mit 10 Abdrucken -
2. die Hochschulverwaltungen der Länder

Betätigung, auf dem vorgeschriebenen Dienstwege (ausserhalb Preussens durch die Hochschulverwaltung des betreffenden Landes) vorzulegen. Ich behalte mir die Genehmigung in jedem Falle vor. Von der Genehmigung, die im Einvernehmen mit dem Herrn Reichs- und Preussischen Minister des Innern ergeht, werde ich die zuständige oberste Landesbehörde (Ministerium des Innern) unter Uebersendung der Verzichtserklärung benachrichtigen. Ein Anspruch auf Aushändigung des Diploms besteht nicht. Zur Vermeidung von Zweifeln bemerke ich, dass sich die Bestimmung im § 8 Abs.1 der Reichs-Aerzteordnung nur auf den Verzicht auf die bereits erteilte Bestallung als Arzt bezieht. Ein Verzicht auf eine noch nicht erteilte Bestallung wird durch § 8 Abs.1 der Reichsärzteordnung nicht berührt. Die Zustimmung der Reichs-Aerztekammer ist daher in diesem Falle auch nicht erforderlich.

Staatenlose jüdische Mischlinge (§ 21 Abs.2) der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 sind Ausländern gleichzuachten. Diesen kann das medizinische und zahnmedizinische Doktordiplom also ohne weiteres ausgehändigt werden, es sei denn, dass die Staatenlosigkeit darauf beruht, dass der jüdische Mischling gem. § 2 des Reichsgesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. Juli 1933 - RGBI. I S. 480 - der deutschen Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt worden ist, da in einem solchen Falle gem. dem Runderlass vom 17. Juli 1934 - U I 1576 - der Doktorgrad sofort wieder entzogen werden müsste.

Diese Vorschriften gelten entsprechend für die Erwerbung des Dr. habil. Von den Bewerbern um die Habilitation, die vor Erscheinen dieses Erlasses promoviert haben, ist die Ergänzung der im § 4 Ziff. 2 RHabil. vorgesehenen Fragebogen entsprechend dem beiliegenden Muster hinsichtlich der Staatsangehörigkeit, sowie die Vorlage der vorstehend genannten Urkunden zu fordern, es sei denn, dass der Ahnenpass vorgelegt wird.

Für Ausländer bleiben die bisherigen Bestimmungen in Kraft.

Ich ersuche, die Fakultäten entsprechend zu unterrichten.

Dieser Erlass wird auch im RMinAmtsBlDtschWiss. veröffentlicht.

In Vertretung
gez. Zschintzsch.

Begläubigt
gez. Heiser,
Ministerialkanzleisekretär.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

W A 562

Berlin W 8, den 15. März 1938.
-Postfach-

Betrifft: Neufassung der Promotionsordnungen.

Nachdem von dem Erlass einer Reichs-Promotions-Ordnung abgesehen worden war, hatte ich unter dem 1. Juni 1937 - W A 1078 - die Fakultäten aufgefordert, mir unter Berücksichtigung der bisher erlangten Einzelerlasse, Entwürfe der Promotionsordnungen zur vorläufigen Genehmigung einzureichen. Ich habe die mir vorgelegten Entwürfe geprüft und mich auf Grund des Ergebnisses dieser Prüfung und der mir im übrigen zugegangenen Berichte entschlossen, die anliegend zurückfolgenden Entwürfe unter der Voraussetzung endgültig zu genehmigen, daß die in der Anlage aufgestellten Grundsätze, soweit sie für die einzelnen Fakultäten (Abteilungen) in Frage kommen, darin noch Berücksichtigung finden.

Von den gedruckten Promotionsordnungen und gegebenenfalls den Durchführungsbestimmungen ersuche ich mir demnächst je 5 Exemplare einzureichen.

Soweit mir Entwürfe der Promotionsordnungen bisher nicht vorgelegt worden sind, ersuche ich, wegen Abänderung der zurzeit geltenden Bestimmungen nach den beiliegenden Grundsätzen das Weitere unverzüglich zu veranlassen und mir 5 Exemplare der gedruckten endgültigen Fassung einzureichen.

Ergänzend bemerke ich noch folgendes:

1.) Genehmigungsvermerk.

Die Promotionsordnungen sind unter Hinweis auf diesen Erlass mit entsprechendem Genehmigungsvermerk zu versehen (z.B.: Genehmigt durch Erlass des Reichserziehungsministers vom usw.)

2.) Veröffentlichung von Dissertationen in Zeitschriften usw.

Die Veröffentlichung von Dissertationen in wissenschaftlichen Zeitschriften als selbständige Monographie oder innerhalb einer wissenschaftlichen Schriftenreihe muß stets eine Ausnahme bleiben. Es geht nicht an, daß sich Dissertationen druckereien mit dem Ziele der Herabsetzung der Zahl der Pflichtexemplare als wissenschaftliche Verlage bezeichnen, um Dissertationen als Monographien usw. veröffentlichen zu können.

Jm übrigen ist in Absatz 1 Ziffer 2 des Runderlasses vom 23. November 1937 ~~W A 2490~~, dessen Änderung ich nicht beabsichtige, den Fakultäten lediglich empfohlen worden, nicht mehr als 56 Pflichtexemplare anzufordern. Auch sind von den Dissertationen über Wehrrecht und Strafrecht sowie von staatsrechtlichen Arbeiten, soweit sie für die Wehrmacht von Bedeutung sein können, nur nach Möglichkeit je 5 Druckstücke dem Oberkommando der Wehrmacht zur Verfügung zu stellen.

Absatz

An

- a) die Herren Vorsteher dernachgeordneten Dienststellen der preuß. Wissenschaftsverwaltung
- mit je 10 Abdrucken -
- b) die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Hochschulen

6 und 7. Februar 1938.
Schriftsteller: 6. Februar.
abzurufen:
1. 644/41

Minister
 Absatz 1 Ziffer 3 des Runderlasses vom 23. November 1937
 - W A 2490 - ist dahin auszulegen, daß bei Dissertationsdrucken
der genannten Art der bisherige volle Dissertationsvermerk
wegfällt und durch die Ziffer ersetzt wird, welche die betref-
fende Hochschule im Bibliotheksverkehr führt. Zurzeit gelten
 folgende Bezeichnungen:

Aachen	Technische Hochschule	D. 82
Berlin	Universität	D. 11
Berlin	Technische Hochschule	D. 83
Berlin	Wirtschaftshochschule	B. 20
Bonn	Universität	D. 5
Braunschweig	Technische Hochschule	D. 84
Breslau	Universität	D. 2
"	Technische Hochschule	D. 85
Clausthal	Bergakademie	104
Darmstadt	Technische Hochschule	D. 87
Dresden	"	D. 88
Erlangen	Universität	D. 29
Frankfurt	"	D. 30
Freiberg	Bergakademie	105
Freiburg	Universität	D. 25
Gießen	"	D. 26
Göttingen	"	D. 7
Greifswald	"	D. 9
Halle	"	D. 3
Hamburg	"	D. 18
Hannover	Technische Hochschule	D. 89
"	Tierärztl. Hochschule	D. 95
Heidelberg	Universität	D. 16
<u>Hohenheim</u>	Landwirtschaftliche Hoch- schule	100
Jena	Universität	D. 27
Karlsruhe	Technische Hochschule	D. 90
Kiel	Universität	D. 8
Köln	"	D. 38
Königsberg	"	D. 10
"	Handelshochschule	Kö. 53
Leipzig	Universität	D. 15
"	Handelshochschule	L. 65
Marburg	Universität	D. 4
München	"	D. 19
"	Technische Hochschule	D. 91
Münster	Universität	D. 6
Nürnberg	Handelshochschule	N. 2
Rostock	Universität	D. 28
Stuttgart	Technische Hochschule	D. 93
Tübingen	Universität	D. 21
Würzburg	"	D. 20

3.) Äußeres Abzeichen für den Inhaber eines Doktorgrades.
 Die Anregung einer Fakultät, ein äußeres Abzeichen für In-
 haber eines deutschen Doktorgrades, insbesondere bei Auslän-
 dern einzuführen, vermag ich nicht zu verwirklichen. Die Mög-
 lichkeit, dem deutschen Doktorgrad im Ausland wie im Inland
 die gebührende Geltung zu verschaffen, ist nur dadurch gege-
 ben, daß sein wissenschaftlicher Wert erhöht wird, d.h. daß
 die Anforderungen an die Doktoranden erheblich verschärft wer-

den

den. Dann kennzeichnet der Doktorgrad die geistige Qualität seines Inhabers. Dies allein ist hinreichender Ausweis und bedarf keinerlei äußerer Kennzeichnung.

4.) Ablieferung von Pflichtexemplaren der Dissertation.

Mir ist berichtet worden, daß sowohl Hochschullehrer wie Hochschul- und Bibliotheksbeamte abgelieferte Pflichtexemplare von Dissertationen antiquarisch veräußert und in den Handel gebracht haben. Durch ein derartiges Verfahren wird zwar das Urheberrecht nicht angetastet, doch widerspricht es der im allgemeinen Interesse den Doktoranden auferlegten Verpflichtung zur Ablieferung von Dissertationsdruckstücken an die Fakultät. Die Pflichtexemplare der Dissertation gehen im Zeitpunkt der Ablieferung in das Eigentum der Korporation (Fakultät) und bei Weitergabe an die Bibliothek in das Eigentum des Staates über und können demgemäß einzelnen Interessenten (auch Hochschullehrern) nicht zum persönlichen Eigentum, sondern nur zur Benutzung überlassen werden. Innerhalb des Tauschverkehrs sind daher Dissertationen künftig nur zum Interessentengebrauch zur Verfügung zu stellen.

Von Dissertationen, die nur in wenigen Stücken abgeliefert und infolgedessen als "nicht für den Austausch" bezeichnet werden, ist 1 Exemplar der Deutschen Bücherei in Leipzig zu überweisen.

5.) Zitieren jüdischer Verfasser.

Ein grundsätzliches Verbot für Doktoranden auszusprechen, jüdische Autoren in ihren Arbeiten zu zitieren, ist nicht möglich. Dagegen sind jüdische Autoren stets mit Zurückhaltung anzuführen und zwar auch dann, wenn andere Literatur nicht vorhanden ist. Dies zu prüfen, muß im Einzelfalle der Fakultät überlassen bleiben. Grundsätzlich bestehen keine Bedenken, jüdische Autoren dann zu zitieren, wenn es in der Absicht geschieht, ihre Auffassung zu widerlegen oder zu bekämpfen. In allen Fällen aber darf die Tatsache der Verwendung jüdischer Literatur nicht unerwähnt bleiben; das Literatur-Verzeichnis hinsichtlich der jüdischen Verfasser ist auf das unbedingt notwendige Material zu beschränken.

6.) Ziffer 1 bis 10 des Runderlasses vom 16. Dezember 1936 - W I a 1910/36 - treten vom 1. April 1938 an außer Kraft und sind nicht in die Promotionsordnungen aufzunehmen.

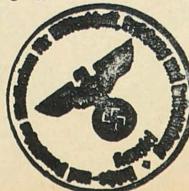
7.) Wegen der Promotionsordnungen der Theologischen Fakultäten ergeht besonderer Erlaß.

8.) Dieser Runderlaß wird nicht im Reichsministerialblatt Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung veröffentlicht. Wegen seiner Bekanntgabe an die Hochschulbibliotheken ersuche ich Sorge zu tragen.

Jm Auftrage

gez. Wacker.

Begläubigt



Kleppenstein
Verwaltungssekretär.

Grundsätze

die bei der Neufassung der Promotionsordnungen zu berücksichtigen sind.

=====

A. Jm Allgemeinen.

1.) Bezeichnung der Doktorgrade.

Der Doktor ist ein akademischer Grad, keine akademische Würde, dagegen ist der Ehrendoktor als Grad und Würde zu bezeichnen.

Vom 1. April 1938 ab können von den Fakultäten (Abteilungen) der deutschen Hochschulen nur folgende Doktorgrade verliehen werden:

Doktor der Rechte	= Dr.jur.
" Wirtschaftswissenschaften	= Dr.rer.pol.
" in den geisteswissenschaftlichen Fächern	= Dr.phil.
" der Naturwissenschaften	= Dr.rer.nat.
" " Landwirtschaft	= Dr.agr.
" " Forstwissenschaft	= Dr.forest.
" " Medizin	= Dr.med.
" " Zahnmedizin	= Dr.med.dent.
" " Veterinärmedizin	= Dr.med.vet.

an den Technischen Hochschulen und Bergakademien:

Doktor-Jngenieure (in den techn. Fächern) = Dr.Jng.

Doktor der Naturwissenschaften (in den
allgemeinen Fächern) = Dr.rer.nat.

Diejenigen Philosophischen Fakultäten (Abteilungen), welche die wirtschaftswissenschaftlichen, die mathematisch-naturwissenschaftlichen sowie gegebenenfalls die landwirtschaftlichen und forstlichen Fächer mitumfassen, haben das Recht, neben dem Dr.phil. je nach der Fächerwahl den Dr.rer.pol., den Dr.rer.nat., den Dr.agr. oder den Dr.forest. zu verleihen. Für andere Fakultäten gilt sinngemäß das gleiche (z.B. Dr.agr. auch in einer Naturwissenschaftlichen Fakultät, Dr.forest auch in einer Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät).

Diplom-Gärtner und Diplom-Zuckerfabrik-Jngenieure können in ihrem Fachgebiet zum Doktor der Landwirtschaft (Dr.agr.) promovieren.

Die Doktorgrade in den Theologischen Fakultäten (Lic.theol., D.theol., Dr.theol.) bleiben zunächst unverändert.

2. Voraussetzung für die Promotion *1. 257 42 (Guten).*

2. Studiendauer.

Die Zulassung zur Promotion setzt ein gründliches Fachstudium voraus. Ein solches ist als gegeben anzusehen:

bei

bei einer Promotion	nach
zum Lic.theol., D.theol. oder Dr.theol.	6 Semestern
zum Dr.jur.	6 " und Bestehen der ersten juristischen Staatsprüfung
zum Dr.jur.	7 Semestern ohne erste jurist. Staatsprüfung
zum Dr.rer.pol.	6 Semestern und Bestehen der Diplom-Prüfung
zum Dr.phil.	6 Universitätssemester
zum Dr.rer.nat.	6 "
zum Dr.rer.nat. an den Technischen Hochschulen, Bergakademien (ohne Diplomprüfung)	6 Semestern
zum Dr.med.	nach Bestehen der Staatsprüfung
zum Dr.med.dent.	Bestehen der Staatsprüfung
zum Dr.med.vet.	Bestehen der Staatsprüfung
<u>zum Dr.agr.</u>	6 Semestern und Bestehen der landwirtschaftlichen bzw. gärtnerischen Diplomprüfung oder der Diplomprüfung für Zuckerfabrik-Jingenieure
zum Dr.forest	7 Semestern und nach Bestehen der Hochschul-Schlußprüfung
zum Dr.-Jng.	8 Semestern und nach Bestehen der Diplom-Jingenieur-Prüfung.

3.) Sonstige Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion.

- U.a. ist noch folgendes zu beachten:
- Nach Umgestaltung des höheren Schulwesens ist Voraussetzung für die Zulassung "Das Reifezeugnis einer anerkannten deutschen höheren Schule oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis", nicht wie in den Entwürfen der Promotionsordnung noch vorgesehen, das Reifezeugnis eines Gymnasiums, Realgymnasiums usw. Die Begabten- und gegebenenfalls auch die Sonderreifeprüfungen sind für die Zulassung zur Promotion ausreichend.
 - Der Runderlaß vom 15. April 1937 - W A 590, W U, Z II a, M - über den Erwerb des Doktorgrades durch Juden ist entsprechend zu

zu berücksichtigen. Bei Jnländern ist neben dem Nachweis der deutschblütigen Abstammung des Doktoranden, auch der der Ehefrau, zu fordern. Die Vorlage der erforderlichen Urkunden kann erlassen werden, wenn sich aus den Studienpapieren ergibt, daß die Urkunden bei der Jmmatrikulation vorgelegt worden sind.

- c) Der Bewerber hat eine Erklärung über etwaige frühere Promotionsversuche abzugeben.
- d) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ferner, daß der Bewerber des Tragens eines akademischen Grades würdig ist. Er hat daher dem Zulassungsgesuch das letzte Universitätsabgangszeugnis und, wenn er über 3 Monate exmatrikuliert ist, ein polizeiliches Führungszeugnis beizufügen. Im Falle der Unwürdigkeit kann der Dekan das Promotionsgesuch zurückweisen.
- e) Bewerber um die Zulassung zur Promotion sollen grundsätzlich mindestens 2 Semester an der Hochschule studiert haben, an der sie zu promovieren beabsichtigen.
- f) Die Zulassung von Ausländern zur Promotion bedarf der Genehmigung des Reichserziehungsministers.

4.) Promotionsfächer.

Anhänger
Die im einzelnen für die Promotion zugelassenen Fächer sind nach Möglichkeit in den Promotionsordnungen oder in einem Anhang hierzu aufzuführen.

5.) Prüfungsverfahren.

Der Dekan bestimmt für die Prüfung der Dissertation einen oder mehrere Berichterstatter. Bei Dissertationen über Grenzgebiete zwischen zwei Fakultäten kann der 2. Berichterstatter einer anderen Fakultät angehören; in solchem Falle erfolgt die Ernennung im Benehmen mit dem Dekan der anderen Fakultät.

Mitglieder des Lehrkörpers, die nicht zum Fakultätsausschuß gehören (z.B. Dozent, n.b.a.o. Professor, Honorar-Professor) sind berechtigt, Dissertationen anzuregen, zu betreuen und zu beurteilen. Sie haben dann in dem Promotionsverfahren dieselben Rechte, als wären sie Mitglieder der Fakultät; der Mitberichterstatter muß in einem solchen Falle ein ordentlicher oder planmäßiger a.o. Professor der Fakultät sein, bei der die Promotion durchgeführt wird. Der Dekan kann darüber hinaus Ausnahmen zulassen.

Der Dekan bestimmt auch den Prüfungsausschuß und regelt nach Benehmen mit dem Fakultätsausschuß das weitere Verfahren, das im einzelnen in den Promotionsordnungen oder den Durchführungsbestimmungen hierzu niedergezulegen ist.

Die Noten und das Gesamtergebnis der Prüfung sind "genügend", "gut", "sehr gut" oder "ausgezeichnet" (rite, cum laude, magna cum laude, summa cum laude).

Eine abgelehnte Arbeit bleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät.

Eine zurückgewiesene Dissertation kann auch bei einer anderen Fakultät zum Zwecke der Promotion nicht wieder vorgelegt werden; bei späteren erneuten Anträgen auf Zulassung zur Promotion an derselben oder an einer anderen Fakultät unter Vorlage einer neuen oder verbesserten Arbeit ist in jedem Falle Mitteilung von dem vorhergegangenen fehlgeschlagenen Versuch unter Angabe des Zeitpunktes und der Fakultät sowie des Themas der abgelehnten Arbeit zu machen.

6.) Druck und Ablieferung der Dissertation.

Die Dissertation ist stets in deutscher Sprache abzufassen. Die von dem Dekan festgesetzte Anzahl Druckexemplare der Dissertation ist innerhalb eines Jahres nach bestandener mündlicher Prüfung an die Fakultät abzuliefern. Es sind nur soviel Pflichtexemplare zu fordern,

dern, als für den Interessentengebrauch und Tauschverkehr unbedingt erforderlich sind.

Versäumt der Kandidat die Frist zur Ablieferung der Druckexemplare, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte unter Verfall der Gebühren. Der Dekan kann in besonderen Fällen die Frist zur Ablieferung der Dissertationsexemplare ausnahmsweise verlängern, jedoch höchstens um ein Jahr. Der Antrag hierzu muß von dem Kandidaten rechtzeitig gestellt und gehörig begründet werden.

Der Erlaß vom 23. November 1937 - W A 2490 - über die Veröffentlichung von Dissertationen in wissenschaftlichen Zeitschriften usw. ist entsprechend zu berücksichtigen.

7.) Mitwirkung entpflichteter Hochschullehrer bei Promotionen.

Die Mitwirkung entpflichteter Professoren an Promotionen wird im Rahmen allgemeiner Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der entpflichteten Professoren nach Erlass des Gesetzes über die bes. Rechtsverhältnisse der beamten Lehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen geregelt werden. Bis dahin entscheidet über ihre Mitwirkung bei Promotionen von Fall zu Fall der Dekan.

8.) Anerkennung von Arbeiten, die außerhalb der Hochschule angefertigt sind, als Dissertation.

Arbeiten, die von Studierenden vor oder unmittelbar nach Abschluß des Studiums außerhalb der Hochschule angefertigt werden, sind grundsätzlich nur dann als Dissertation anzuerkennen, wenn das Thema und die Art der Durchführung der Arbeit vorher mit einem Hochschullehrer vereinbart worden und diesem die dauernde Aufsicht über die Durchführung der Arbeit zugestanden worden ist.

Ausgenommen sind diejenigen Arbeiten, die nach längerer (mindestens einjähriger) Tätigkeit in der Praxis zum Abschluß gebracht werden.

9.) Anrechnung von Semestern.

Studiensemester an Universitäten, Technischen, Landwirtschaftlichen, Forstlichen, Tierärztlichen und Handelshochschulen sowie an Bergakademien werden wechselseitig voll angerechnet, wenn die Studienfächer, für welche die Anrechnung beansprucht wird, an den verschiedenen Hochschulen entsprechend vertreten sind. Trifft Letzteres nicht zu, so entscheidet über die Anrechnung nach Lage des Einzelfalles der Dekan.

Die an einer Hochschule für Lehrerbildung verbrachten Semester können im Falle der Promotion in dem Fach Pädagogik als Hauptfach auf die vorgeschriebene Studienzeit voll angerechnet werden. Im Falle der Promotion in einem anderen Fache können 2 Semester angerechnet werden.

10.) Zurücknahme von Promotionsgesuchen.

Die Zurücknahme eines Promotionsgesuches ist solange zulässig, als nicht durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation das Promotionsverfahren beendet ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat.

11.) Promotionsgebühren.

Die Promotionsgebühr wird mit der Meldung der Promotion zu lässig. Sie kann in Ausnahmefällen in Preußen: mit Genehmigung des Universitätskurator des Rektors, in den außerpreußischen Ländern:

dern: mit Genehmigung der Unterrichtsverwaltung des betreffenden Landes ermäßigt oder erlassen werden; Voraussetzung hierfür ist neben besonderer Befähigung zu wissenschaftlichen Arbeiten Bedürftigkeit und politische Zuverlässigkeit. Stundung oder Rückerrstattung der Promotionsgebühr ist nicht möglich.

12.) Vollziehung der Promotion, Diplom.

Die Promotion wird durch Aushändigung des Diploms vollzogen, sobald die bestimmte Anzahl von Druckexemplaren der Dissertation an die Fakultät abgeliefert ist. Die Form der Aushändigung ist der Fakultät überlassen, doch wird eine Aushändigung in feierlicher Form nur dann vorzunehmen sein, wenn es dem Doktoranden zugemutet werden kann, die Urkunde persönlich in Empfang zu nehmen.

*Wurde
im Druck
gegeben*

Als Zeitpunkt für die Ausfertigung des Diploms ist der Tag maßgebend, an dem die Pflichtexemplare der Dissertation bei der Fakultät eingegangen und damit sämtliche Promotionsleistungen erfüllt sind. Mit der Aushändigung des Diploms gilt die Promotion als vollzogen; von diesem Tage ab beginnt das Recht zur Führung des Doktorgrades. Die Bezeichnung "Dr. des" vor Vollziehung der Promotion zu führen, ist unzulässig.

Das Diplom ist in deutscher Sprache auszufertigen und mit dem kleinen Reichssiegel der Fakultät zu versehen. Die Verleihung erfolgt durch die Fakultät (Abteilung), nicht durch den Rektor. Am Kopf des Diploms kann als Schmuckwappen gegebenenfalls das historische Fakultätssiegel angebracht werden.

Bei Ausländern kann auf Antrag neben dem Diplom in deutscher Sprache ein solches in lateinischer Sprache ausgefertigt werden. Die hierdurch entstehenden Mehrkosten fallen dem Antragsteller zu Lasten.

Jm übrigen bestehen gegen eine künstlerische Ausgestaltung der Diplome keine Bedenken, sofern besondere Mehrkosten hierdurch nicht erwachsen. Sie sollen in jedem Falle nach Schriftbild und sonstiger Gestaltung geschmackvoll sein.

13.) Ehrenpromotionen.

Die Bestimmung über die Verleihung der Ehrendoktorwürde ist wie folgt zu fassen:

"Die Fakultät (Abteilung) kann gemäß den allgemeinen Richtlinien des Reichserziehungsministers Grad und Würde eines Doktors der ehrenhalber verleihen.

Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung des hierüber ausgefertigten Diplomes, in welchem die Verdienste des Promovierten hervorzuheben sind."

14.) Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen.

Ergibt sich vor der Aushändigung des Doktor-Diplomes, daß sich der Bewerber bei Nachweis die Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder daß wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Dekan die Promotionsleistungen für ungültig erklären. Gegen die Entscheidung des Dekans ist innerhalb 4 Wochen nach der Bekanntgabe Beschwerde an den Reichserziehungsminister zulässig.

15.) Über die Entziehung des Doktorgrades

ist folgende Bestimmung in den Promotionsordnungen aufzunehmen:
"Die Entziehung des Doktorgrades erfolgt auf Grund der allgemeinen

gemeinen Erlass des Reichserziehungsministers bzw. auf Grund des Gesetzes über die Führung akademischer Grade sowie der zu seiner Durchführung ergehenden Verordnungen und Erlassse. Danach kann der Doktorgrad wieder entzogen werden:

- a) wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrigerweise als gegeben angenommen worden sind;
- b) wenn sich nachträglich herausstellt, daß der Inhaber der Verleihung eines akademischen Grades unwürdig war;
- c) wenn sich der Inhaber durch sein späteres Verhalten des Tragens eines deutschen akademischen Grades unwürdig erwiesen hat."

Dasselbe gilt auch für die Ehrenpromotionen.

16.) Erneuerung des Doktor-Diplomes.

Das Doktor-Diplom kann zu bestimmten Zeitpunkten erneuert werden, wenn dies mit Rücksicht auf die besonderen wissenschaftlichen und national-politischen Verdienste oder auf die besondere enge Verknüpfung des Jubilares mit der Hochschule angebracht erscheint.

17.) Inkrafttreten der Promotionsordnungen.

Die Promotionsordnungen treten am 1. April 1938 in Kraft. In der Bezeichnung der vor dem 1. April 1938 verliehenen akademischen Grade tritt eine Änderung nicht ein.

B. Im Besonderen.

1.) Promotion zum Dr. jur.

Für die Zulassung zur juristischen Doktor-Prüfung ist der Nachweis einer bestandenen lateinischen Ergänzungsprüfung nicht erforderlich. Es muß vielmehr dem Doktoranden überlassen bleiben, sich die notwendigen Lateinkenntnisse anzueignen.

2.) Promotion zum Dr. rer. pol.

- a) Als Ersatz der Diplomprüfung für Volkswirte gelten die Prüfungen zum Gerichtsreferendar, Diplom-Kaufmann, Diplom-Handelslehrer, Diplom-Landwirt, Diplom-Forstwirt, Diplom-Gärtner und in geeigneten Fällen auch zum Diplom-Ingenieur.
- b) In besonderen Fällen kann der Dekan ausnahmsweise auch ohne vorangegangene Diplomprüfung die Zulassung zur Promotion beschließen.
- c) Die Zulassung zur Promotion ist künftig bereits nach bestandener Diplomprüfung möglich.
- d) Die Promotion zum Dr. rer. pol. ist in allen volks- und betriebswirtschaftlichen Fächern möglich, ohne Rücksicht darauf, ob die Promotion an einer Rechts- und Staatswissenschaftlichen oder einer Handelshochschule bzw. an Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultäten erstrebt wird.

3.) Promotion zum Dr. med., Dr. med. dent. u. Dr. med. vet.

- a) Während die Zulassung zur Promotion nach Bestehen der Staatsprüfung möglich ist, kann die Vollziehung der Promotion erst nach

nach erteilter Bestallung als Arzt, als Zahnarzt oder als Tierarzt vorgenommen werden.

- b) Auf einstimmigen Beschuß des Fakultätsausschusses und mit Genehmigung des Reichserziehungsministers kann ein Bewerber auch ohne vorherige Ablegung der ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Prüfung zur Promotion zugelassen werden, wenn ihm die Ablegung dieser Prüfung aus wichtigen Gründen nicht zuzumuten ist. In diesem Falle müssen jedoch aus der Vorbildung die Anforderungen gestellt werden, welche für die Zulassung zur ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Prüfung verlangt werden.

4.) Promotion zum Dr. agr. und zum Dr. forest.

~~Der Dekan kann in besonderen Ausnahmefällen die Zulassung zur Promotion zum Dr. agr. oder zum Dr. forest auch ohne vorausgegangene Diplom- bzw. Hochschulschlußprüfung genehmigen.~~

Der Reichs- und Preussische Minister Berlin W 8, den 23. November 1937.
für Wissenschaft, Erziehung und Postfach
und Volksbildung

W A 2490

Betrifft: Veröffentlichung von Dissertationen in wissenschaftlichen Zeitschriften.

Frei 0

Für die Veröffentlichung von Dissertationen in wissenschaftlichen Zeitschriften oder als selbständige Monographie sowie innerhalb einer wissenschaftlichen Schriftensammlung ist zwischen der Dienststelle "Schrifttum und Verlagswesen" im NSD-Dozentenbund, der Arbeitsgemeinschaft wissenschaftlicher Verleger und dem Börsenverein der Deutschen Buchhändler mit meiner Zustimmung am 21. September 1937 folgende Vereinbarung getroffen worden:

1. An Qualität und Umfang von Dissertationen, die ausnahmsweise in Zeitschriften als selbständige Monographie oder innerhalb einer wissenschaftlichen Schriftensammlung erscheinen, müssen dieselben Anforderungen gestellt werden wie an die anderen Beiträge bezw. Veröffentlichungen.
2. Den Fakultäten wird empfohlen, von Dissertationen, die in Zeitschriften als selbständige Monographie oder innerhalb einer wissenschaftlichen Schriftensammlung erscheinen, nicht mehr als 56 Pflichtexemplare anzufordern, von denen 50 für einen beschränkten Schriftenaustausch den Bibliotheken zur Verfügung zu stellen sind.
3. Dissertationen, die in einer Zeitschrift als selbständige Monographie oder innerhalb einer wissenschaftlichen Schriftensammlung veröffentlicht werden, müssen in der Zeitschrift selbst sowie in den Sonderdrucken bezw. im Impressum auf der Rückseite des Titels deutlich als Dissertation gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung erfolgt durch Eindruck der Ziffer, die die betreffende Hochschule, von der die Dissertation angenommen worden ist, im Bibliotheksverkehr führt, also z.B. D 11 für eine Dissertation der Universität Berlin.

Durch diese Vereinbarung ist das zwischen Vertretern des Reichsverbandes der deutschen Hochschulen und führenden Verlegern wissenschaftlicher Zeitschriften getroffene Abkommen vom 16. Januar 1935 - mitgeteilt durch Erlass vom 1. August 1935 - W I a 1657 - gegenstandslos geworden.

Dieser Erlass wird auch im RMinAmtsblDtschWiss. veröffentlicht.

Zusatz für die Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultäten:

Einer Anregung des Herrn Reichskriegsministers und Oberbefehlshabers der Wehrmacht entsprechend ersuche ich, die Dekane der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät mit Weisung zu versehen, von allen Dissertationen über Wehrrecht und Strafrecht sowie von staatsrechtlichen Arbeiten, soweit sie für die Wehrmacht von Bedeutung sein können, nach Möglichkeit dem Herrn Reichskriegsminister je 5 Druckstücke zur Verfügung zu stellen.

Im Auftrage
gez. Unterschrift.

An

- a) die nachgeordneten Dienststellen der preussischen Hochschulverwaltung,
- b) die Hochschulverwaltungen der Länder - ausser Preussen -

Nr. 19 788.

Dem Herrn Rektor der Landw. Hochschule Hohenheim

zur Kenntnis und Bekanntgabe an die Fakultäten.

Stuttgart, den 30. November 19

O Beil.

Der Kultminister

I.A.

gez. Deyhle. 11
Abschrift für Handakte.

Abschrift für Handakten.

896/38
1

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Berlin W 8, den 1. Juni 1937.
-Postfach -

W A Nr. 1078.

E i l t !

Betr. Neufassung der Promotionsordnungen.

Um einheitliche Richtlinien für die Durchführung der Doktorprüfungen geben zu können, hatte ich zunächst den Erlaß einer Reichs-Promotions-Ordnung erwogen. Nach eingehender Prüfung sehe ich jedoch vorläufig davon ab, diese Erwägungen zu verwirklichen, dagegen erscheint es mir zweckmäßig, die inzwischen erlassenen Einzelbestimmungen über das Promotionsverfahren sowie die mehrfach vorgenommenen Abänderungen der Promotionsordnungen in Neufassungen derselben zu verankern.

Ich ersuche deshalb die Fakultäten (Abteilungen) zu veranlassen, entsprechende Entwürfe der Promotionsordnungen in jeder dreifacher Ausfertigung (in Maschinenschrift) vorzulegen. Da ich für die Durchführung des Promotionsverfahrens im einzelnen besondere Bestimmungen für notwendig erachte, sind den Promotionsordnungen je ein Entwurf der Durchführungsbestimmungen beizufügen.

In die Durchführungsbestimmungen werden alle Erläuterungen zu den grundsätzlichen Bestimmungen der Promotionsordnungen, die früher z.T. in den Fakultätssatzungen enthalten waren, aufzunehmen sein.

Ich beabsichtige, die mir vorgelegten Entwürfe der Promotionsordnungen einschließlich der Durchführungsbestimmungen zunächst nur vorläufig zu genehmigen und erst die praktische Auswirkung der vorläufig genehmigten Ordnungen abzuwarten. Mit der Erteilung der vorläufigen Genehmigung werde ich demnächst die Fakultäten auffordern, mir über die Bewährung innerhalb eines mir noch anzugebenden Zeitraumes zu berichten und gegebenenfalls Anregungen für eine Abänderung oder Ergänzung der Prüfungsordnungen zu unterbreiten. Sobald mir diese Berichte der Fakultäten vorliegen, werde ich die endgültige Genehmigung der Promotionsordnung aussprechen. Von einer Drucklegung der vorläufig genehmigten Entwürfe ist daher abzusehen. Es bestehen indessen keine Bedenken, wenn lediglich zum Dienstgebrauch einigen Überexemplare hergestellt werden.

Im Auftrage
gez. Wacker.

Begläubigt:

An

a) die Herren Vorsteher der nachgeordneten Dienststellen der preußischen Wissenschaftsverwaltung,
- mit je 10 Abdrucken -

b) die Hochschulverwaltungen der Länder
(außer Preußen)



Bestimmungen über die Promotion in Landwirtschaft.

die Promotion in Landwirtschaft kann die Dissertation den 4 Fächern
Agrarpolitik,
Betriebslehre,
Acker- und Pflanzenbau mit Pflanzenzüchtung und
Tierzucht

entnommen werden. In der mündlichen Prüfung gelten die 4 Fächer als ein Fach, so daß das Hauptfach stets die Bezeichnung Landwirtschaft trägt. Die mündliche Prüfung in dem Fach Landwirtschaft übernimmt der Vertreter des Gebietes, dem die Dissertation entstammt. Neben dem Hauptfach Landwirtschaft werden in der mündlichen Prüfung 2 weitere Fächer geprüft, die so ausgewählt werden sollen, daß sie sich ergänzen, so daß eine vertiefte Ausbildung entweder nach der wirtschaftlichen Seite oder nach der Seite des Ackerbaues oder der Tierzucht gewährleistet wird. Für die beiden Nebenfächer muß aus den folgenden Gruppen 2 und 3 je 1 Fach gewählt werden.

Gruppe 2 : Pflanzenernährung und Bodenkunde oder Tierernährung oder Landmaschinenkunde

Gruppe 3 : Allgemeine Chemie, physiologische Chemie für Landwirte, Physik, Botanik, Mikrobiologie, Zoologie, Haustierkunde, Geologie, Mineralogie.

Falls die Dissertation der Agrarpolitik oder Betriebslehre entnommen ist, kann als 1. Nebenfach der Gruppe 2 auch Volkswirtschaft gewählt werden. Bei Dissertationen aus dem Gebiet des Ackerbaus und der Tierzucht ist das nicht zulässig. Wird als 1. Nebenfach Pflanzenernährung und Bodenkunde oder Tierernährung gewählt, so kann als 2. Nebenfach nicht physiologische Chemie für Landwirte gewählt werden. Landwirte, die in Pflanzenernährung und Bodenkunde oder in Tierwirtschaft oder Landmaschinenkunde promovieren, wählen als 1. Nebenfach Landwirtschaft.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Zulassung zur Promotion setzt das Bestehen der Diplom-Prüfung im Ganzen sowie in den gewählten Hauptfach mit "gut" voraus. Ein Recht auf Promotion wird aber durch das Bestehen der Diplom-Prüfung mit "gut" nicht begründet. Die Anfertigung der Dissertation darf nur in dem biesigen entsprechenden Fachinstitut durchgeführt werden und muß unter dauernder regelmäßiger Aufsicht des Institutedirektors stehen. Eine Annahme von Arbeiten, die außerhalb Göttingens und ohne Aufsicht durch den biesigen Fachvertreter angefertigt sind, ist unter allen Umständen ausgeschlossen. Die endgültige Annahme als Doktorand erfolgt erst, nachdem der Betreffende ein Vierteljahr im Institut gearbeitet und seine Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit erwiesen hat. Die Zeit für die Anfertigung der Dissertation ist vor dem gewählten Thema abhängig. Für experimentelle Arbeiten ist im allgemeinen ein Zeitraum von 3 Semestern in Ansatz zu bringen.

Diese Zeit soll neben der Anfertigung der Dissertation zugleich der Vertiefung in den gewählten Fächern dienen. Im Hauptfach soll nicht nur eine sichere Kenntnis der wissenschaftlichen Grundlagen und die Fähigkeit zu selbständiger Entwicklung wissenschaftlicher Gedankengänge nachgewiesen werden, sondern ebenso eine Kenntnis der wichtigsten allgemeinen Literatur sowie der Spezialliteratur, die in Beziehung zur Dissertation steht. Auch in den Nebenfächern wird eine ähnliche wissenschaftliche Vertiefung verlangt. Während in der Diplom-Prüfung vorwiegend die Kenntnisse geprüft werden, soll der Doktorand bei der Promotion nachweisen, daß er den Problemen der betreffenden Fächer ein wissenschaftliches Verständnis entgegenbringt. Daher ist in den Nebenfächern eine weitere Vertiefung der Ausbildung nötig, die je nach der Art des Nebenfaches durch Besuch von Spezialvorlesungen, Übungen und Seminaren erworben werden kann. Durch die Promotion soll der Kandidat den Nachweis erbringen, daß er zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit befähigt ist.

Der Druck der Dissertation ist grundsätzlich Sache des Promovierten. Für den Druck gelten die allgemeinen Bestimmungen der Fakultät. Wird die Arbeit in einer Zeitschrift veröffentlicht oder als Dissertation gedruckt, so sind dem Institut, in dem die Arbeit angefertigt wurde, 30 Sonderdrucke, der Bücherei der Landw. Institute 10 Sonderdrucke einzureichen.

Göttingen, den 12. Oktober 1951

Lieber Herr Hartmann!

Nachdem ich mich nach den herrlichen Tagen in Würzburg wieder mit ganzer Kraft auf die Arbeit stürze, möchte ich es nicht versäumen, Ihnen aus der schönen Gartenstadt Göttingen die besten Grüße zu senden. Die Göttinger Tagungsteilnehmer sind ohne Hindernisse, obwohl die Verführung nach der Weinprobe "Lump" groß war, pünktlich von Würzburg abgefahren und gut in Göttingen angekommen. Ich darf wohl annehmen, daß auch Sie wieder gesund und munter in Hohenheim angekommen sind!

Anliegend übersende ich Ihnen unsere vorläufigen Bestimmungen über die Promotion in Landwirtschaft sowie die Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät, der die Fachschaft Landwirtschaft vorläufig noch angehört. Es ist mir leider nicht möglich, Ihnen die endgültige Promotionsordnung zu übersenden, da diese noch nicht vom Niedersächsischen Kultusministerium genehmigt ist. Sollte in nächster Zeit die schon eingereichte Promotionsordnung endgültig genehmigt und gedruckt werden, werde ich natürlich bemüht sein, Ihren Wunsch auch dann noch zu erfüllen.

Mit den besten Grüßen verbleibe ich

Ihr *Willy Blumke*

Gleichzeitig erlaube ich mir, die herzlichsten Grüße von Herrn Gildemeister zu übermitteln.

Bestimmungen für die Promotion in Landwirtschaft.

Für die Promotion in Landwirtschaft kann die Dissertation dem 4 Fächern

Agrarpolitik,
Betriebslehre,
Acker- und Pflanzenbau mit Pflanzenzüchtung und
Tierzucht

entnommen werden. In der mündlichen Prüfung gelten die 4 Fächer als ein Fach, sodass das Hauptfach stets die Bezeichnung Landwirtschaft trägt. Die mündliche Prüfung in dem Fach Landwirtschaft übernimmt der Vertreter des Gebietes, dem die Dissertation entstammt. Neben dem Hauptfach Landwirtschaft werden in der mündlichen Prüfung 2 weitere Fächer geprüft, die so ausgewählt werden sollen, dass sie sich ergänzen, sodass eine vertiefte Ausbildung entweder nach der wirtschaftlichen Seite oder nach der Seite des Ackerbaues oder der Tierzucht gewährleistet wird. Für die beiden Nebenfächer muss aus den folgenden Gruppen 2 oder 3 je ein Fach gewählt werden.

Gruppe 2 : Pflanzenernährung und Bodenkunde oder Tierernährung oder Landmaschinenkunde

Gruppe 3 : Allgemeine Chemie, Agrikulturchemie oder physiologische Chemie für Landwirte, Physik, Botanik, Mikrobiologie, Zoologie, Haustierkunde, Geologie, Mineralogie.

Falls die Dissertation der Agrarpolitik oder Betriebslehre entnommen ist, kann als erstes Nebenfach der Gruppe 2 auch Volkswirtschaft gewählt werden. Bei Dissertationen aus dem Gebiet des Ackerbaues und der Tierzucht ist das nicht zulässig. Wird als erstes Nebenfach Pflanzenernährung und Bodenkunde oder Tierernährung gewählt, so kann als zweites Nebenfach nicht Agrikulturchemie oder physiologische Chemie für Landwirte gewählt werden. Landwirte die in Pflanzenernährung und Bodenkunde oder in Tierernährung promovieren, wählen als erstes Nebenfach Landwirtschaft.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Zulassung zur Promotion setzt das Bestehen der Diplom-Prüfung im Ganzen sowie in dem gewählten Hauptfach mit "gut" voraus. Ein Recht auf Promotion wird aber durch das Bestehen der Diplom-Prüfung mit "gut" nicht begründet. Die Anfertigung der Dissertation darf nur in dem hiesigen entsprechenden Fachinstitut durchgeführt werden und muss unter dauernder und regelmässiger Aufsicht des Institutedirektors stehen. Eine Annahme von Arbeiten, die ausserhalb Göttingens und ohne Aufsicht durch den hiesigen Fachvertreter angefertigt sind, ist unter allen Umständen ausgeschlossen. Die endgültige Annahme als Doktorand erfolgt erst, nachdem der Betreffende ein Vierteljahr im Institut gearbeitet und seine Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit erwiesen hat. Die Zeit für die Anfertigung der Dissertation ist von dem gewählten Thema abhängig. Für experimentelle Arbeiten ist im allgemeinen ein Zeitraum von 3 Semestern in Ansatz zu bringen.

Diese Zeit soll neben der Anfertigung der Dissertation zugleich der wissenschaftlichen Vertiefung in den gewählten Fächern dienen. Im Hauptfach soll nicht nur eine sichere Kenntnis der wissenschaftl. Grundlagen und die Fähigkeit zu selbständiger Entwicklung wissenschaftlicher Gedankengänge nachgewiesen werden, sondern ebenso eine Kenntnis der wichtigsten allgemeinen Literatur sowie der Spezialliteratur, die in Beziehung zur Dissertation steht.

Auch in den Nebenfächern wird eine ähnliche wissenschaftliche Vertiefung verlangt. Während in der Diplom-Prüfung vorwiegend die

Kenntnisse geprüft werden, soll der Doktorand bei der Promotion nachweisen, dass er den Problemen der betreffenden Fächer ein wissenschaftliches Verständnis entgegenbringt. Daher ist in den Nebenfächern eine weitere Vertiefung der Ausbildung nötig, die je nach der Art des Nebenfaches durch Besuch von Spezialvorlesungen, Übungen und Seminare erworben werden kann. Durch die Promotion soll der Kandidat den Nachweis erbringen, dass er zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit befähigt ist.

Der Druck der Dissertation ist grundsätzlich Sache des Promovierten. Für den Druck gelten die allgemeinen Bestimmungen der Fakultät. Wird die Arbeit in einer Zeitschrift veröffentlicht oder als Dissertation gedruckt, so sind dem Institut, in dem die Arbeit angefertigt wurde, 30 Sonderdrucke, der Bücherei der Landwirtschaftlichen Institute 10 Sonderdrucke einzureichen.

Verwaltung der landw. Institute der
Universität Göttingen .

Promotionsordnung

der

Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Georg August-Universität zu Göttingen

Genehmigt durch Erlass des Reichserziehungsministers
— W. A. 562 — vom 15. März 1938.
In Kraft getreten am 1. April 1938.

1. Grundjähliges.

§ 1.

Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät verleiht den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) und den Grad eines Doktors der Landwirtschaft (Dr. agr.).

Sie kann gemäß den allgemeinen Richtlinien des Reichserziehungsministers Grad und Würde eines Doktors der Naturwissenschaften und eines Doktors der Landwirtschaft ehrenhalber verleihen.

§ 2.

Der Doktorgrad wird, außer im Falle einer Ehrenpromotion, nur auf Grund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer eingehenden mündlichen Prüfung verliehen.

§ 3.

Die Zulassung von Ausländern zur Promotion bedarf der Genehmigung des Reichserziehungsministers.

§ 4.

Juden (nach § 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. Nov. 1935), welche die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, werden zur Promotion nicht zugelassen (Erlaß des Reichserziehungsministers vom 15. 4. 1937 W A Nr. 590, W U, Z II a M (b)).

2. Vorbildung.

§ 5.

Der Bewerber muß die Reife einer anerkannten deutschen höheren Schule oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis erworben haben. Ausländer müssen eine als gleichwertig erachtete Vorbildung nachweisen.

§ 6.

Die Zulassung zur Doktorprüfung setzt ein ordnungsmäßiges Studium von 6 Semestern an einer deutschen oder einer als gleichwertig anerkannten ausländischen Universität voraus. Der Kandidat muß mindestens 2 Semester in Göttingen studiert haben. In Ausnahmefällen kann der Dekan von dieser Bestimmung absehen. Die

an Technischen, Tierärztlichen und Landwirtschaftlichen Hochschulen bzw. in anderen Fakultäten verbrachten Semester werden angerechnet, wenn die Studienfächer, für welche die Anrechnung beansprucht wird, an der betreffenden Hochschule voll vertreten sind. Von den an einer Hochschule für Lehrerbildung verbrachten Semestern können 2 angerechnet werden.

Für die Zulassung zum Dr. agr. ist außerdem das Bestehen der landwirtschaftlichen bzw. gärtnerischen Diplomprüfung oder der Diplomprüfung für Zuckerfabrikengenieure erforderlich. Der Dekan kann in besonderen Ausnahmefällen die Zulassung zur Promotion zum Dr. agr. auch ohne vorausgegangene Diplom- bzw. Hochschulabschlußprüfung genehmigen.

3. Meldung zur Promotion.

§ 7.

Das Bewerbungsgesuch, in dem die gewählten Prüfungsfächer bezeichnet sein müssen, ist schriftlich einzureichen und dem Dekan in der Regel persönlich zu übergeben.

Dem Gesuch sind beizufügen:

1. eine stets in deutscher Sprache abgefaßte in Maschinenschrift geschriebene Abhandlung in druckfertiger Form. Gedruckte Arbeiten sind auf Antrag des 1. Berichterstatters von der Benutzung als Dissertation nicht ausgeschlossen (vgl. auch § 9),
2. ein deutsch abgefaßter Lebenslauf, der über Heimat, Staatsangehörigkeit und wissenschaftlichen Entwicklungsgang des Bewerbers Auskunft gibt,
3. bei Inländern der Nachweis artijcher Abstammung, gegebenenfalls auch der Ehefrau. Die Vorlage der erforderlichen Urkunden kann erlaufen werden, wenn sich aus den Studienpapieren ergibt, daß die Urkunden bei der Immatrikulation vorgelegt worden sind,
4. eine eidestattliche Versicherung, daß die Dissertation selbstständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt ist,
5. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber sich bereits anderwärts um einen Doktorgrad beworben hat,
6. etwaige durch Druck veröffentlichte wissenschaftliche Schriften des Bewerbers,
7. Zeugnisse und Nachweise über die erforderliche Vorbildung des Bewerbers (vgl. § 5 und 6),
8. die Abgangszeugnisse der Universitäten und Hochschulen, an denen der Bewerber studiert hat (vgl. § 6),

9. sämtliche ihm etwa ausgestellte Zeugnisse wissenschaftlicher Prüfungskommissionen, Fakultäten oder vom Staate zur Abhaltung von Prüfungen berechtigter Behörden,
10. falls der Bewerber über 3 Monate exmatrikuliert ist, ein polizeiliches Führungzeugnis,
11. der Nachweis über die vorschriftsmäßige Einzahlung der Gebühren (vgl. § 23).

Beiglaubigte Abzüchriften der unter 7—10 vorzulegenden Zeugnisse sind statt der Originale zulässig.

§ 8.

Die Zurücknahme eines Promotionsgesuchs ist solange zulässig, als nicht durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation das Promotionsverfahren beendet ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat.

4. Dissertation.

§ 9.

Die Dissertation muß ein in den Bereich der Fakultät fallendes Gebiet behandeln. Sie muß wissenschaftlich beachtenswert sein und zeigen, daß der Kandidat die Fähigkeit hat, Aufgaben seines Fachgebietes selbstständig wissenschaftlich zu lösen.

Abhandlungen mit experimentellem Inhalt werden nur zugelassen, wenn die Experimente möglichst in einem der zur Fakultät gehörenden Institute ausgeführt sind.

Arbeiten, die von Studierenden vor oder unmittelbar nach Abschluß des Studiums außerhalb der Universität (Hochschule) angefertigt werden, sind grundfächlich nur dann als Dissertation anzuerkennen, wenn das Thema und die Art der Durchführung der Arbeit vorher mit einem Hochschullehrer vereinbart worden und diesen die Aufsicht über die Durchführung der Arbeit zugesandt worden ist.

Ausgenommen sind diejenigen Arbeiten, die nach längerer (mindestens einjähriger) Tätigkeit in der Praxis zum Abschluß gebracht werden.

§ 10.

Der Dekan bestimmt für die Dissertation zwei oder mehrere Berichterstatter. Bei Dissertationen über Grenzgebiete zwischen zwei Fakultäten kann der zweite Berichterstatter einer anderen Fakultät angehören; in solchem Falle erfolgt die Benennung im Benehmen mit dem Dekan dieser Fakultät.

Mitglieder des Lehrkörpers, die nicht zum Fakultätsausschuß gehören (z. B. Dozent, nbao. Professor, honorarprofessor), sind berechtigt, Dissertationen anzuregen, zu betreuen und zu beurteilen. Sie haben dann in dem Promotionsverfahren dieselben Rechte, als wären sie Mitglieder der promovierenden Fakultät (Abteilung); der Berichterstatter muß in einem solchen Falle ein ordentlicher oder planmäßiger außerordentlicher Professor der Fakultät sein, bei der die Promotion durchgeführt wird. Der Dekan kann darüber hinaus Ausnahmen zulassen.

Über die Mitwirkung entpflichteter Professoren entscheidet von Fall zu Fall der Dekan.

§ 11.

Die Berichterstatter erstatten ein begründetes Gutachten und beantragen die Annahme oder die Ablehnung der Arbeit. Im ersten Falle schlagen sie zugleich das Prädikat der Arbeit vor: als Noten gelten: „genügend“, „gut“, „sehr gut“ oder „ausgezeichnet“.

Haben die Berichterstatter vorgeschlägen, die Arbeit anzunehmen, so veranlaßt der Dekan den Fortgang der Prüfung. Die Arbeit wird dann den in den gewählten Fächern prüfenden Fakultätsmitgliedern zur Einsichtnahme vorgelegt.

Den Mitgliedern der Fakultät steht das Recht zu, beim Dekan Einspruch gegen die Beurteilung der Arbeit zu erheben. In diesem Fall entscheidet der Dekan, ob dieser Einspruch auf die weitere Durchführung der Promotion Einfluß gewinnen soll oder nicht.

Hat ein Berichterstatter die Ablehnung der Arbeit empfohlen, so läßt der Dekan den Mitgliedern der Fakultät eine Mitteilung hierüber zukommen mit dem Bemerkern, daß die Arbeit im Dekanat für die Dauer von 4 Wochen ausliegt.

Die Dissertation gilt als abgelehnt, wenn nach Ablauf der Frist Mitglieder der engeren Fakultät gegen das ablehnende Gutachten keinen Einspruch erhoben haben.

Ist ein begründeter Einspruch gegen die Ablehnung erfolgt, so entscheidet der Dekan über eine erneute Prüfung der Arbeit, für die er Gutachter außerhalb der Fakultät auffordern darf. Die endgültige Entscheidung über die Annahme oder die Ablehnung der Arbeit nach der erneuten Prüfung trifft der Dekan nach Anhören der für die Arbeit ernannten Berichterstatter.

Die abgelehnte Arbeit verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät.

Eine zurückgewiesene Dissertation kann auch bei einer anderen Fakultät zum Zwecke der Promotion nicht wieder vorgelegt werden; bei späteren erneuten Anträgen auf Zulassung zur Promotion an

derselben oder einer anderen Fakultät unter Vorlage einer neuen oder verbesserten Arbeit ist in jedem Fall Mitteilung von dem vorhergegangenen fehlgeschlagenen Versuch unter Angabe des Zeitpunktes und der Fakultät sowie des Themas der abgelehnten Arbeit zu machen.

5. Mündliche Prüfung.

§ 12.

Den Prüfungsausschuß bestimmt der Dekan. Er muß in allen Fällen den Anreger und 1. Berichterstatter der Arbeit, auch wenn dieser nicht dem Fakultätsausschuß angehört, zur mündlichen Prüfung mit hinzuziehen. Der Dekan kann Ausnahmen zulassen.

§ 13.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf ein Hauptfach, dem der Gegenstand der Dissertation angehört, und zwei Nebenfächer. Näheres über die bei der Fakultät zugelassenen Prüfungsfächer und über die Fächerzusammensetzung in den Ausführungsbestimmungen.

Die Prüfungsdauer beträgt mindestens 2 Stunden.

Der Termin der mündlichen Prüfung liegt frühestens 4—6 Wochen nach der Abgabe der Arbeit. Wird der bei der Abgabe der Arbeit einmal festgesetzte Termin ohne triftige Entschuldigung (ärztl. Bescheinigung u. a.) verjüngt, so gilt die Meldung als erloschen.

§ 14.

Das Hauptfach muß der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät angehören. Eines der Nebenfächer kann dem Fachgebiet einer anderen Fakultät entnommen werden, sofern der Promovend diese Wahl hinreichend begründet. Die Entscheidung darüber trifft der Dekan nach Anhören der Berichterstatter und des Dekans der anderen Fakultät. Für die Fächer Psychologie und Geographie können beide Nebenfächer einer anderen Fakultät entnommen werden.

Zur Promotion in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät dürfen keine Fächer gewählt werden, mit denen der Bewerber bereits in einer anderen Fakultät eine Doktorprüfung abgelegt hat.

§ 15.

Im Hauptfach werden solche Kenntnisse verlangt, daß eine eingehende selbständige Beschäftigung mit diesem Zweige des Wissens und Bekanntheit mit dem Stande der Forschung zutage tritt. In den Nebenfächern wird Vertrautheit mit den wichtigsten wissenschaftlichen Tatsachen und Verständnis ihres Zusammenhangs gefordert.

Im Hauptfach prüft der erste Berichterstatter bzw. der Anreger der Arbeit (§. § 12); in den Nebenfächern prüfen die ordentlichen Fachvertreter dieser Fächer. Vertretungsweise können mit ihrer Zustimmung andere außerordentliche Professoren oder Dozenten mit der Abhaltung der Prüfung vom Dekan beauftragt werden. Den Vorsitz bei der Prüfung führt der Dekan oder ein von ihm beauftragtes Mitglied der Prüfungskommission.

§ 16.

1. Über die Prüfung gibt jeder Prüfende ein Protokoll zu den Promotionsakten. Er bezeichnet kurz die dem Examinaudie vorgelegten Fragen, den allgemeinen Gang der Prüfung und den Umfang, in dem sich der Kandidat unterrichtet gezeigt hat.
2. Nach Beendigung der Prüfung setzt der Prüfungsausschuß die Gesamtnote für die schriftliche und mündliche Prüfung fest. Als Prädikat kommen in Frage: genügend, gut, sehr gut, in seltenen Fällen ausgezeichnet. Bei ungenügenden Kenntnissen auch nur in einem der drei Fächer gilt die Prüfung als nicht bestanden.
3. Die Gesamtnote trägt der Vorsitzende in das Protokoll ein, welches von dem Vorsitzenden und einem der Prüfenden, möglichst dem Berichterstatter, zu unterzeichnen ist. Der Vorsitzende eröffnet dem Bewerber zugleich im Namen der Fakultät das Ergebnis der Prüfung und macht ihn bei bestandener Prüfung auf die für den Druck der Dissertation gesteckte Frist (§ 17) aufmerksam und händigt ihm einen Revisionschein aus (vgl. § 18).
4. hat der Bewerber die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann ihm gestattet werden, diese innerhalb eines Jahres, frühestens nach 6 Monaten, in denselben Fächern zu wiederholen. Der Dekan bestimmt in diesem Falle möglichst dieselben Prüfenden. Zweimalige Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine vom Kandidaten abgebrochene Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn nicht offensichtlich Krankheit vorliegt.

6. Druck der Dissertation.

§ 17.

1. Die Dissertation kann entweder als selbständige Abhandlung oder in einer wissenschaftlichen Zeitschrift gedruckt werden. In beiden Fällen muß der Kandidat allein als Verfasser zeichnen. Im ersten Falle hat der Kandidat 200, im zweiten 56 Sonderabdrücke des Zeitschriftenauflages einzureichen. Der Dekan kann in Sonderfällen die Zahl herabsetzen.

In beiden Fällen muß das Titelblatt der abgelierten Exemplare folgendem Muster entsprechen:

(Titel)

Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Georg August-Universität zu Göttingen
vorgelegt von
aus

Göttingen 19 . . . (Erscheinungsjahr).

Auf der Innenseite des Titelblatts ist die Ziffer D 7 abzudrucken, wodurch die Schrift eindeutig als Göttinger Dissertation gekennzeichnet wird, ferner ist anzugeben:

Berichterstatter:

Mitberichterstatter:

Tag der mündlichen Prüfung:

(evtl.) Sonderdruck aus . . . Bd. . . . heft . . . 19 . . .

Am Schluß muß ein kurzer, den wissenschaftlichen Bildungsgang des Kandidaten enthaltender Lebenslauf gedruckt sein.

2. Die Dissertation ist stets in deutscher Sprache abzufassen. Die Promotion erfolgt, nachdem der Kandidat die festgesetzte Anzahl von Druckexemplaren (vgl. Abfhn. 1) der Fakultät eingereicht hat. Diese ist innerhalb eines Jahres nach bestandener mündlicher Prüfung abzuliefern. Versäumt der Kandidat die Frist zur Ablieferung der Druckexemplare, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte unter Verfall der Gebühren. Der Dekan kann in besonderen Fällen die Frist zur Ablieferung der Dissertationsexemplare ausnahmsweise verlängern, jedoch höchstens um ein Jahr. Der Antrag hierzu muß vom Kandidaten rechtzeitig gestellt und gehörig begründet werden.

Der Druck der Dissertation muß im Gebiete des Deutschen Reiches erfolgen.

Ein Druckstück bleibt bei den Fakultätsakten.

§ 18.

Die Druckbogen einschließlich Lebenslauf und Titelblatt sind dem Berichterstatter, bevor der Druck vollendet ist, zur Revision vorzulegen. Der Berichterstatter hat das Recht, zu verlangen, daß ihm die fertig gedruckte Arbeit in der Form, wie sie der Fakultät abgeliefert werden soll, vorgelegt wird, ehe er den Revisionschein unterschreibt. Der vom Berichterstatter unterschriebene Revisionschein ist dem Dekan zu übergeben. Der Berichterstatter hat dafür zu sorgen, daß der Druck in einer angemessenen Form erfolgt.

8

7. Vollzug der Promotion.

§ 19.

Die Promotion wird durch Aushändigung des Diploms (Anlage 3) vollzogen, sobald die bestimmte Anzahl von Druckexemplaren der Dissertation an die Fakultät abgeliefert ist.

Als Zeitpunkt der Ausfertigung des Diploms ist der Tag maßgebend, an dem die Pflichtexemplare der Dissertation bei der Fakultät eingegangen und damit sämtliche Promotionsleistungen erfüllt sind.

Von diesem Tage ab beginnt das Recht der Führung des Doktorgrades. Die Bezeichnung „Dr. des.“ vor Vollziehung der Promotion zu führen, ist unzulässig.

§ 20.

Ergibt sich vor der Aushändigung des Doktordiploms, daß sich der Bewerber beim Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder daß wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Dekan die Promotionsleistungen für ungültig erklären. Gegen die Entscheidung des Dekans ist innerhalb 4 Wochen nach der Bekanntgabe Beschwerde an den Reichserziehungsminister zulässig.

§ 21.

Die Entziehung des Doktorgrades erfolgt auf Grund der allgemeinen Erlasse des Reichserziehungsministers bezw. auf Grund des Gesetzes über die Führung akademischer Grade sowie der zu seiner Durchführung gehörenden Verordnungen und Erlasse. Danach kann der Doktorgrad wieder entzogen werden:

- wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrigerweise als gegeben angenommen worden sind;
- wenn sich nachträglich herausstellt, daß der Inhaber der Verleihung eines akademischen Grades unwürdig war;
- wenn sich der Inhaber durch sein späteres Verhalten des Tragens eines deutschen akademischen Grades unwürdig erwiesen hat. Daselbe gilt auch für die Ehrenpromotionen.

§ 22.

Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung des hierüber ausgefertigten Diploms, in welchem die Verdienste des Promovierten hervorzuheben sind.

8. Gebühren.

§ 23.

Die Promotionsgebühr von 200.— RM., für die Wiederholung der Prüfung 100.— RM. wird mit der Meldung zur Promotion fällig und ist bei der Universitätskasse einzuzahlen. Sie kann in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Universitätskurator erschöpft oder erlassen werden; Voraussetzung hierfür ist neben besonderer Befähigung zu wissenschaftlichen Arbeiten Bedürftigkeit und politische Überlängigkeit.

Stundungen und Rückerstattungen der Promotionsgebühr sind in keinem Falle möglich.

Anlage 1.

Ausführungsbestimmungen zur Promotionsordnung.

Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Göttingen umfasst folgende Prüfungsfächer:

1. Physiologie
2. Geographie
3. Reine Mathematik
 - a) Algebra, Zahlentheorie
 - b) Analysis
 - c) Geometrie
4. Astronomie
5. Physik
 - a) Experimentalphysik einschl. medizin. Physik
 - b) Theoretische Physik
 - c) Chemische Physik
6. Chemie
 - a) Anorganische und organische Chemie
 - b) Physikalische Chemie
 - c) Agrikulturchemie
7. Angewandte mathemat.-physikal. Fächer
 - a) Angewandte Mathematik
 - b) Angewandte Mechanik
 - c) Angewandte Elektrizität
 - d) Geophysik und Meteorologie
 - e) Mineralphysik
8. Metallkunde (einschl. Metallurgie)
9. Mineralogie und Kristallographie
 - a) Petrographie
 - b) Lagerstättenlehre
 - c) Sedimentpetrographie

10. Geologie
11. Botanik
12. Zoologie
13. Paläontologie
14. Agrarwirtschaftliche Fächer
 - a) Agrarpolitik
 - b) Betriebslehre
15. Agrartechnische Fächer
 - a) Pflanzenbau, Pflanzenzüchtung und Pflanzenphysik
 - b) Pflanzenernährung und Bodenkunde
 - c) Mikrobiologie
 - d) Tierzucht einschl. Milchwirtschaft
 - e) Tierernährung einschl. Ernährungsphysiologie
 - f) Haustierkunde, Haustierhygiene
 - g) Landmaschinenkunde.

Aus diesen Fächern bzw. Fachgruppen wählt der Kandidat seine drei Prüfungsfächer, wobei aus einer Fachgruppe jeweils nur 1 Fach genommen werden darf. Ein Nebenfach kann auf besonderen Antrag und mit besonderer Begründung einer anderen Fakultät entnommen werden.

Ist der Kandidat sein Hauptfach aus den Gruppen 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 14 oder 15 gewählt, so wird er außer von dem Hauptberichterstatter seiner Arbeit noch zusätzlich eine halbe Stunde von einem anderen Vertreter eines Faches derselben Gruppe bzw. eines benachbarten Faches geprüft. Das Zusatzfach bestimmt der erste Berichterstatter.

Sonderbestimmungen.

Ist 1, Physiologie, Hauptfach, so können beide Nebenfächer aus anderen Fakultäten genommen werden. Ist 2, Geographie, Hauptfach, so werden die Fächer der philosophischen wie die der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät gerechnet.

Ist 5, Physik, Hauptfach, so muß, falls der Kandidat nicht in theoretischer Physik geprüft wird, 3, Reine Mathematik oder 7a, Angewandte Mathematik, als ein Nebenfach genommen werden.

Ist 6a, Chemie, Hauptfach, so muß 5a, Experimentalphysik, als ein Nebenfach genommen werden und 6b, Physikalische Chemie, als Zusatzfach.

Ist 7a, Angewandte Mathematik, Hauptfach, so muß 3, Reine Mathematik, als ein Nebenfach genommen werden.

Ist 8, Metallkunde, Hauptfach, so muß ein Nebenfach aus den Gruppen 5, 6a oder 9 entnommen werden.

Ist 9, Mineralogie und Kristallographie, Hauptfach, so muß 10, Geologie, als ein Nebenfach genommen werden.

Ist 10, Geologie, Hauptfach, so wird der Kandidat zusätzlich eine halbe Stunde in Paläontologie geprüft; als ein Nebenfach ist 9, Mineralogie, obligatorisch.

Ist 11, Botanik bezw. 12, Zoologie, Hauptfach, so muß 12, Zoologie bezw. 11, Botanik oder 5 a, Experimentalphysik oder 6 a, Chemie, als ein Nebenfach genommen werden.

Ist 14 a oder b Hauptfach, so muß ein Nebenfach aus den Fächern 15 a—g genommen werden und umgekehrt; das zweite Nebenfach bezw. Zusatzfach soll nach Möglichkeit aus den übrigen Fächern, also ausschließlich Gruppen 14 und 15 der Fakultät genommen werden.

Ist 15 c, Mikrobiologie, Hauptfach, so muß 11, Botanik, als ein Nebenfach bezw. Zusatzfach genommen werden.

Promovieren Nicht-Landwirte, z. B. Botaniker, Zoologen oder Chemiker in einem der landwirtschaftlichen Fächer, so gelten für diese die Bestimmungen, die für die Kandidaten der Fächer 11, 12 bezw. 6 festgesetzt sind.

Bei besonders begründeten Fällen kann der Dekan im Einvernehmen mit den Berichterstattern andere Fächerzusammenstellungen zulassen.

Anlage 2. Revisionssschein.

Daß die Revisionsbogen der Dissertation des Herrn aus . . . betitelt mir vorgelegt worden sind und daß ich gegen den Druck dieser Dissertation nichts zu erinnern gefunden habe, bescheinige ich hiermit durch meine Namensunterschrift.

Göttingen, den 19 . . .

Anlage 3. Diplom-Muster.

Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät
der Georg August-Universität Göttingen
verleiht

unter dem Rektorat des ordentlichen Professors Dr.
und unter dem Dekanat des ordentlichen Professors Dr.
Herrn

aus
den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften
— Landwirtschaft —
nachdem er in ordnungsmäßigem Promotionsverfahren
durch die Dissertation
sowie durch die mündliche Prüfung vom 19 . . .
in . . . (Fächer) seine wissenschaftliche Befähigung
erwiesen und dabei das Gesamurteil erhalten hat.
Göttingen, den 19 . . .
(Siegel der Fakultät)

Der Rektor:

• • •

Der Dekan:

• • •

W. St. Kaestner, Göttingen.

Universität Tübingen

Rechts- und
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
Wirtschaftswissenschaftliche Abteilung
Promotionsordnung

Einleitung

§ 1

Ordentliche Verleihung und Verleihung ehrenhalber

Die Wirtschaftswissenschaftliche Abteilung verleiht auf Grund einer Prüfung den akademischen Grad eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.; ordentliche Verleihung) und den Grad und die Würde eines Ehrendoktors der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol. h. c.).

I. Ordentliche Verleihung

§ 2

Uebersicht über die Voraussetzungen der Verleihung

Die Verleihung setzt voraus:

1. a) bei deutschen Staatsangehörigen Nachweis der nichtjüdischen Abstammung des Bewerbers und gegebenenfalls seiner Ehefrau (§ 3),
- b) bei Ausländern Genehmigung der Zulassung durch den Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung,

2. Würdigkeit, den akademischen Grad eines Doktors zu tragen (§ 4),
3. das Bestehen der Reifeprüfung (§ 5),
4. ein ordnungsmäßiges Studium der Wirtschafts- und Rechtswissenschaften (§ 6),
5. das Bestehen der Diplomprüfung für Volkswirte oder einer Prüfung, welche diese Diplomprüfung ersetzt (§ 7),
6. eine wissenschaftliche Abhandlung (§ 8),
7. die Bezahlung der Promotionsgebühr (§ 9),
8. das Bestehen der mündlichen Prüfung (§ 11),
9. die Ablieferung der gedruckten Abhandlung (§ 13).

§ 3

Staatsangehörigkeit und Abstammung

Der Bewerber deutscher Staatsangehörigkeit hat nachzuweisen, daß er und gegebenenfalls seine Ehefrau nichtjüdischer Abstammung sind. Jüdische Mischlinge im Sinne des § 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. 11. 1935 können zur Doktorprüfung zugelassen werden.

Der Nachweis der Staatsangehörigkeit und der Abstammung ist durch Vorlage von Urkunden zu erbringen. Die Vorlage der erforderlichen Urkunden kann erlassen werden, wenn sich aus den Studienpapieren ergibt, daß die Urkunden bei der Immatrikulation vorgelegt worden sind.

§ 4

Würdigkeit

Der Bewerber hat im Zulassungsgesuch das letzte Universitätsabgangszeugnis oder, wenn er über drei Monate exmatrikuliert ist, ein polizeiliches Führungszeugnis beizufügen.

Im Falle der Unwürdigkeit hat der Obmann das Promotionsgesuch zurückzuweisen.

§ 5

Reifezeugnis

Das Bestehen der Reifeprüfung wird durch das Reifezeugnis nachgewiesen. Als solches ist das Zeugnis einer anerkannten höheren Schule oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis anzusehen.

§ 6

Studium

- (1) Das Studium der Wirtschaftswissenschaften muß mindestens **sechs** Semester gedauert haben.
- (2) Es muß auf einer Universität des deutschen Sprachgebiets zurückgelegt sein.
- (3) Studiensemester an Technischen, Landwirtschaftlichen, Forstlichen, Tierärztlichen und Handelshochschulen sowie an Bergakademien können angerechnet werden, wenn die Studienfächer dieser Hochschulen den Erfordernissen des wirtschaftswissenschaftlichen Fachstudiums entsprechen und der Bewerber wirtschaftswissenschaftliche Vorlesungen gehört hat. Über die Anrechnung entscheidet der Obmann.
- (4) Der Obmann entscheidet weiterhin
 1. ob und inwieweit ein Studium angerechnet werden kann, das auf einer fremdsprachigen ausländischen, als gleichwertig anerkannten Hochschule zurückgelegt ist;
 2. ob Semester anzurechnen sind, in denen der Bewerber wirtschaftswissenschaftliche Vorlesungen gehört hat, ohne immatrikuliert oder bei einer Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät eingeschrieben zu sein.
- (5) Von den vorgeschriebenen Semestern müssen zwei an der Universität Tübingen zugebracht sein. Von diesem Erfordernis kann nur aus besonderen Gründen von dem Obmann mit Zustimmung des Herrn Rektors befreit werden.

§ 7

Diplomprüfung für Volkswirte

- (1) Die Diplomprüfung für Volkswirte muß an einer deutschen Universität abgelegt sein.
- (2) Als Ersatz der Diplomprüfung für Volkswirte gelten die Prüfungen zum

Gerichtsreferendar
Diplomkaufmann
Diplomhandelslehrer
Diplomlandwirt

Diplomforstwirt

Diplomgärtner und in geeigneten Fällen auch die Prüfung zum Diplomingenieur.

Der Obmann der Abteilung kann in besonderen Fällen auch ohne voran-

- (3) gegangene Diplomprüfung für Volkswirte oder eine entsprechende Er- satzprüfung die Zulassung zur Promotion aussprechen. Der Antrag hierzu muß vom Bewerber gehörig begründet und zusammen mit dem Nachweis eines gründlichen Fachstudiums (§ 6) beim Obmann eingereicht werden (§ 11 Abs. 6).

§ 8

Wissenschaftliche Abhandlung

Der Bewerber hat das Thema der wissenschaftlichen Abhandlung selbst

- (1) zu wählen. Er soll sich jedoch vor und während der Abfassung der Abhandlung von dem Hochschullehrer beraten lassen, der ihn als Bewerber um den Doktorgrad angenommen hat.

Die Abhandlung muß in deutscher Sprache abgefaßt sein und erkennen

- (2) lassen, daß der Bewerber in der Lage ist, eine wissenschaftliche Frage richtig zu stellen, zu erfassen und sachgemäß zu bearbeiten. Sie muß ferner wissenschaftlich beachtenswert sein.

Sie ist in Maschinenschrift oder gedruckt einzureichen. In Maschinens-

- (3) schrift eingereichte Abhandlungen müssen geheftet und mit Seitenzahlen versehen sein.

Das benützte Schrifttum ist genau anzuführen, Band, Auflage und Er-

- (4) scheinungsjahr der Schriften sowie die Seitenzahlen der herangezogenen Stellen sind genau anzugeben.

Abhandlungen, die gedruckt eingereicht werden, dürfen nicht als

- (5) Inaugural-Dissertationen bezeichnet werden.

Eine von einer anderen Fakultät (Abteilung) zurückgewiesene Arbeit

- (6) kann nicht vorgelegt werden. Legt der Bewerber eine zurückgewiesene Arbeit in umgearbeiteter Form vor, so hat er die andere Fakultät (Abteilung), das Thema der Arbeit und den Zeitpunkt der Ablehnung anzugeben.

Bei Nichtbestehen der Prüfung verbleibt die Arbeit bei den Akten

- (7) der Abteilung.

§ 9

Gebühren

- (1) Die Promotionsgebühr beträgt 200 RM.
(2) Sie ist mit der Einreichung des Gesuchs um Zulassung zur Promotion an die Universitätskasse (Postcheckkonto Stuttgart Nr. 6540) einzuzahlen.
(3) Sie kann nur in Ausnahmefällen und bei besonderer Befähigung zu wissenschaftlichen Arbeiten, Bedürftigkeit und politischer Zuverlässigkeit mit Genehmigung des Württembergischen Kultministers ermäßigt oder erlassen werden.
(4) Sie wird in keinem Fall gestundet oder zurückerstattet.

§ 10

Zulassungsgesuch

- (1) Das Gesuch um Zulassung zur Promotion ist an den Obmann der Abteilung zu richten.
(2) Dem Gesuch ist beizufügen:
 1. eine ausführliche Darstellung des Lebens- und Bildungsganges in deutscher Sprache,
 2. der Nachweis der Staatsangehörigkeit und bei Inländern der Abstammung (§ 3 Abs. 2),
 3. das letzte Universitätsabgangszeugnis oder das polizeiliche Führungszeugnis (§ 4),
 4. das Reifezeugnis
 5. die Nachweise der belegten Vorlesungen und Uebungen, der Teilnahme an der Fachschaftsarbeit und der bestandenen Staatsprüfungen,
 6. die wissenschaftliche Abhandlung,
 7. die eidesstattliche Versicherung des Bewerbers, daß er die von ihm eingereichte Abhandlung selbständig (nicht mit unerlaubter fremder Hilfe) verfaßt hat,
 8. die Erklärung des Bewerbers, ob er die Abhandlung bereits früher als Prüfungsarbeit bei einer akademischen oder Staatsprüfung verwendet hat,
 9. die Erklärung des Bewerbers über seine bisherigen Promotionen oder Promotionsversuche; gegebenenfalls ist anzugeben, wann,

- mit welcher Abhandlung und bei welcher Fakultät (Abteilung) die Meldung zur Promotion erfolgt ist (vgl. § 8 Abs. 6),
10. die Erklärung des Bewerbers, ob und gegebenenfalls von wem er als Bewerber um die Doktorwürde angenommen worden ist,
 11. die Erklärung über die Wahlfächer der mündlichen Prüfung (§ 11),
 12. die Quittung über die Bezahlung der Promotionsgebühr.
- (3) Die Zurücknahme eines Promotionsgesuchs ist solange zulässig, als nicht durch eine ablehnende Entscheidung über die wissenschaftliche Abhandlung das Promotionsverfahren beendet ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat.

§ 11

Mündliche Prüfung

- (1) Ist die wissenschaftliche Abhandlung genehmigt, so hat der Bewerber eine eingehende mündliche Prüfung abzulegen; er hat dabei nachzuweisen, daß er eine vertiefte Fachbildung besitzt und in der Lage ist, wirtschaftliche Zusammenhänge zu überschauen und zu beurteilen.
- (2) Bei Bewerbern, welche die Diplomprüfung für Volkswirte oder eine Ersatzprüfung bestanden haben, erstreckt sich die Prüfung auf zwei Haupt- und zwei Nebenfächer. Ist der Gegenstand der Abhandlung einem Nebenfach entnommen, so wird dieses neben den beiden anderen wie ein Hauptfach geprüft und gewertet.
- (3) Hauptfächer sind:
 - A) Volkswirtschaftslehre (einschließlich Geschichte der Volkswirtschaftslehre),
 - B) Volkswirtschaftspolitik,
 - C) Finanzwissenschaft und Steuerrecht,
 - D) Betriebswirtschaftslehre.
- (4) Als Nebenfächer stehen zur Wahl:
 - a) diejenigen Hauptfächer, die nicht als solche gewählt sind,
 - b) Wirtschaftsgeschichte,
 - c) Wehrwirtschaft,
 - d) Geld-, Bank- und Börsenwesen,
 - e) Treuhand- und Revisionswesen,

- f) Statistik,
 - g) Sozialpolitik,
 - h) Staatslehre, Staatsrecht und Völkerrecht,
 - i) Verwaltungsrecht, Verwaltungslehre und Sozialrecht,
 - k) Handelsrecht,
 - l) die wirtschaftlich wichtigsten Teile des bürgerlichen Rechts.
- (5) Das Hauptfach A wird immer geprüft; die Bewerber können das zweite Hauptfach aus den Fächern B bis D (Abs. 3) wählen. Ein Nebenfach kann, auch aus dem Fachgebiet einer anderen Fakultät entnommen werden, wenn es in sinnvollem inneren Zusammenhang mit der wissenschaftlichen Abhandlung steht, den der Promovend in seinem Gesuch zunächst selbst nachzuweisen hat.
- (6) Für Bewerber, welche weder Diplomvolkswirte sind, noch eine als Ersatz der Diplomprüfung für Volkswirte zugelassene Prüfung bestanden haben, erstreckt sich die mündliche Prüfung auf alle in der Prüfungsordnung für Diplomvolkswirte vorgesehenen Prüfungsfächer.

§ 12

Ergebnis

- (1) Nach der mündlichen Prüfung wird über das Ergebnis beschlossen und die Gesamtnote festgestellt.
- (2) Sie kann lauten:

genügend
gut
sehr gut
ausgezeichnet.

§ 13

Druck und Ablieferung der wissenschaftlichen Abhandlung

- (1) Ist die mündliche Prüfung bestanden, so ist die in Maschinenschrift eingereichte Abhandlung durch den Druck zu veröffentlichen.
- (2) Der Name des Obmanns und der beiden Berichterstatter sowie der Tag der mündlichen Prüfung sind zu vermerken. Den abzuliefernden Stücken ist der Lebenslauf des Verfassers beizufügen.

- (3) Vor der Drucklegung sind Titelblatt und Lebenslauf dem Obmann zur Genehmigung einzureichen.
- (4) 170 Stück sind der Abteilung kostenlos zu übergeben. In besonderen Fällen, namentlich wenn die Abhandlung mit besonderer Erlaubnis der Abteilung in einer Zeitschrift oder einer Schriftenreihe oder als selbstständiges Buch gedruckt wird, kann der Obmann eine geringere Zahl der abzuliefernden Stücke, in der Regel 60, festsetzen.
- (5) Werden die abzuliefernden Stücke nicht innerhalb eines Jahres nach bestandener mündlicher Prüfung eingereicht, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte unter Verfall der Gebühren. Der Obmann kann aus besonderen Gründen die Frist um ein Jahr verlängern. Der Antrag hierzu muß von dem Bewerber rechtzeitig gestellt und gehörig begründet werden.

§ 14

Wiederholung der Prüfung

- (1) Ist die Prüfung nicht bestanden, so kann sie nur einmal und erst nach sechs Monaten wiederholt werden.
- (2) Die Wiederholung der mündlichen Prüfung kann von der Verbesserung der vorgelegten oder der Einreichung einer neuen wissenschaftlichen Abhandlung abhängig gemacht werden.
- (3) Die Gebühr für die Wiederholung der Prüfung beträgt 100 RM.
- (4) Bei späteren, erneuten Anträgen auf Zulassung zur Promotion unter Vorlage einer neuen oder verbesserten Arbeit ist in jedem Falle Mitteilung von dem vorhergegangenen fehlgeschlagenen Versuch unter Angabe des Zeitpunktes sowie des Themas der abgelehnten Arbeit zu machen.

§ 15

Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen

Ergibt sich vor der Aushändigung des Doktordiplomes, daß sich der Bewerber bei einer Promotionsleistung einer Täuschung schuldig gemacht hat oder daß wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Obmann die Promotionsleistungen für ungültig erklären. Gegen die Entscheidung des Obmanns ist innerhalb 4 Wochen nach der Bekanntgabe Beschwerde an den Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung zulässig.

§ 16

Ausstellung und Aushändigung des Diploms

- (1) Das Diplom enthält den Titel der wissenschaftlichen Abhandlung sowie die Gesamtnote.
- (2) Es wird vom Rektor und Obmann unterzeichnet.
- (3) Es wird ausgefertigt, sobald die vorgeschriebene Anzahl Druckexemplare der wissenschaftlichen Abhandlung an die Abteilung abgeliefert ist, und zwar unter dem Tag, an dem die Pflichtexemplare bei der Abteilung eingegangen und damit sämtliche Promotionsleistungen erfüllt sind.
- (4) Durch die Aushändigung des Diploms wird die Promotion vollzogen; von diesem Tag ab beginnt das Recht zur Führung des Doktorgrades. Auch die Bezeichnung Dr. des. darf vorher nicht geführt werden.

II. Verleihung ehrenhalber

§ 17

Die Abteilung kann gemäß den allgemeinen Richtlinien des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung Grad und Würde eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften ehrenhalber verleihen.

Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung des hierüber ausgefertigten Diplomes, in welchem die Verdienste des Promovierten hervorzuheben sind.

III. Entziehung des Doktorgrades und der Doktorwürde

§ 18

Die Entziehung des Doktorgrades erfolgt auf Grund des Gesetzes über die Führung akademischer Grade sowie der zu seiner Durchführung gehenden Verordnungen und Erlasse des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung. Danach kann der Doktorgrad wieder entzogen werden:

- a) wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrigerweise als gegeben angenommen worden sind;
- b) wenn sich nachträglich herausstellt, daß der Inhaber der Verleihung eines akademischen Grades unwürdig war;
- c) wenn sich der Inhaber durch sein späteres Verhalten der Führung eines deutschen akademischen Grades unwürdig erwiesen hat.

Dasselbe gilt auch für die Ehrenpromotionen.

Schlußbestimmung

§ 19

Die Promotionsordnung ist in der vorliegenden Fassung am 1. April 1938 in Kraft getreten (genehmigt durch Erlaß des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 15. 3. 1938 WA 562).

Sekretariat
der

Landw. Hochschule Hohenheim

An die

Technische Hochschule

Stuttgart

Seestrasse Nr. 12

Ich bitte um gefl. Ueberlassung von 1 Exemplar der
dortigen Promotionsordnung.

Hohenheim, den 19. Juni 1940.
bei Stuttgart
Fernsprecher S.A. Stuttgart 298 809



Kramann
Regierungsinsektor.

A. Unsere Promotionsordnung ist noch nicht neu aufgestellt.
Vorläufig dient beiliegendes Merkblatt als Anhaltspunkt
für die Zulassung zur Promotion.

1 Beil.

Stuttgart, den 21. Juni 1940.
Sekretariat der Technischen Hochschule

Minet

Technische Hochschule Stuttgart

=====

M e r k b l a t t
betr. Doktorpromotion.

An der Technischen Hochschule Stuttgart können folgende Doktorgrade verliehen werden:

- a) Doktor-Ingenieur (in den technischen Fächern) = Dr.Ing.,
- b) Doktor der Naturwissenschaften (in den allgemeinen Fächern) = Dr.rer.nat.

Die Zulassung zur Promotion setzt ein gründliches Fachstudium voraus. Ein solches ist als gegeben anzusehen:

- bei einer Promotion zum Dr.-Ing. nach 8 Semestern und nach Bestehen der Diplom-Ingenieur-Prüfung,
- bei einer Promotion zum Dr.rer.nat. nach 6 Semestern ohne Diplomprüfung.

Die Bewerber um die Zulassung zur Promotion sollen grundsätzlich mindestens 2 Semester an der hiesigen Hochschule studiert haben. In Ausnahmefällen kann von dieser Bestimmung abgesehen werden. Juden werden zur Promotion nicht zugelassen, dagegen ist Zulassung von jüdischen Mischlingen gestattet.

Die Zulassung von Ausländern zur Promotion bedarf der Genehmigung des Reichserziehungsministers.

Dem an die betreffende Abteilung über den Rektor der Technischen Hochschule einzureichenden Gesuch um Zulassung zur Promotion sind folgende Papiere beizufügen:

- 1) Reifezeugnis,
- 2) Diplomhauptprüfungszeugnis (s. oben unter a)
- 3) Sittenzeugnis sofern über 3 Monate exmatrikuliert,
- 4) Lebenslauf,
- 5) Erklärung, dass die wissenschaftliche Abhandlung, abgesehen von den bezeichneten Hilfsmitteln, selbständig verfasst worden ist,
- 6) Erklärung über etwaige frühere Promotionsversuche,
- 7) letztes Hochschulabgangszeugnis,
- 8) Quittung der Hochschulkasse über die eingezahlte Promotionsgebühr von 200 RM,
- 9) bei Inländern der Nachweis der deutschblütigen Abstammung.

- Der Nachweis ist zu führen sowohl von dem Doktoranden als auch, wenn verheiratet, von seiner Ehefrau durch:
1. Ausfüllung des beim Sekretariat erhältlichen Fragebogens,
 2. Vorlage der Geburtsurkunde,
 3. " " Geburtsurkunden und Heiratsurkunde der Eltern,
 4. " " Geburtsurkunden der Grosseltern oder an Stelle der Urkunden durch Vorlage des Ahnenpasses.

Die Vorlage dieser Urkunden kann dem Bewerber für seine Person, nicht aber für seine Ehefrau erlassen werden, wenn sich aus den Studienpapieren ergibt, dass die Urkunden bei der Immatrikulation ~~vergessen~~ worden sind;

- 10) die Doktordissertation, welche stets in deutscher Sprache abzufassen ist.

Innerhalb eines Jahres nach bestandener mündlicher Prüfung sind an das Sekretariat 150 Druckstücke der Dissertation, oder, falls diese ausnahmsweise in einer wissenschaftlichen Zeitschrift als selbständige Monographie oder innerhalb einer wissenschaftlichen Schriftensammlung erscheint, 56 Druckstücke abzuliefern.

Das Doktor-Diplom wird erst nach Ablieferung der genannten Druckstücke ausgefolgt.
